

 Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

**Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente
IndexSelect (Plus) E25**

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Leistung aus der Überschussbeteiligung	3
3. Indexpartizipation und sichere Verzinsung.....	7
4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen....	10
5. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	11
6. Ihre Mitwirkungspflichten	11
7. Kosten Ihres Vertrags.....	12
8. Beitragsfreistellung	13
9. Kündigung.....	14
10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten.....	15

**Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen
(IndexSelect (Plus)) E616**

	Seite
1. Erhöhungen des Beitrags und der Leistungen.....	24
2. Wegfall oder Aussetzen der Erhöhungen.....	25
3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags...	25
4. Sonstige Bestimmungen.....	26
5. Abänderungen zum Dynamischen Zuwachs bei Versicherungen (IndexSelect (Plus)) E616	26

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Vorvertragliche Anzeigepflicht.....	27
2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung.....	27
3. Weitere Mitwirkungspflichten.....	28

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

	Seite
1. Beginn des Versicherungsschutzes	30
2. Versicherungsschein	30
3. Deutsches Recht	30
4. Adressaten für Beschwerden	30
5. Zuständiges Gericht	30
6. Verjährung	31
7. Informationen während der Vertragslaufzeit	31

Erläuterung von Fachausdrücken

Am Ende unserer Versicherungsbedingungen finden Sie Definitionen zu den wichtigsten im Text verwendeten Fachausdrücken. Im Text des 1. Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel: →**Versicherungsnehmer**.

	Seite
Erläuterung von Fachausdrücken	32

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie auch in Teil B.

Baustein Altersvorsorge - Zukunftsrente IndexSelect (Plus) E25

Hier finden Sie die Regelungen Ihres Bausteins Altersvorsorge. Wenn auf die "Zukunftsrente IndexSelect (Plus)" Bezug genommen wird, gelten die Regelungen sowohl für den Abschluss eines Bausteins Altersvorsorge Zukunftsrente IndexSelect, als auch für den Abschluss eines Bausteins Altersvorsorge Zukunftsrente IndexSelect Plus.

Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, wird in den Regelungen dieser weiteren Bausteine der Baustein Altersvorsorge als Grundbaustein bezeichnet.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?
- 1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?
- 1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?
- 1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir ab Rentenbeginn?

(1) Lebenslange Rente

Wenn die **→versicherte Person** am vereinbarten Rentenbeginn lebt, zahlen wir eine der Höhe nach ab diesem Zeitpunkt garantierte Rente, solange die versicherte Person lebt.

Je nach Vereinbarung zahlen wir die Rente monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils am 1. **→Bankarbeitstag** nach den vereinbarten Fälligkeitsterminen. Die 1. Rentenzahlung erfolgt spätestens 7 **→Bankarbeitstage** nach dem vereinbarten Rentenbeginn.

(2) Höhe der lebenslangen Rente und Mindestrente

Die Höhe der Rente berechnen wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aus

- der zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhandenen Summe aus
 - dem **→Policenwert** (siehe Absatz 5),
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) und
 - der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5)

sowie

- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor (siehe Absatz 6).

Wenn die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnete Rente geringer ist als die mit Ihnen vereinbarte garantierte Mindestrente, zahlen wir die garantierte Mindestrente.

(3) Mindestleistung

Zum Ende der **→Aufschubdauer** steht bei vereinbarungsgemäßer Beitragszahlung als Summe aus

- dem **→Policenwert**,

- einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und
- einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)),

mindestens die in Ihrem Versicherungsschein genannte Mindestleistung für die Bildung der Rente nach Absatz 1 zur Verfügung.

Änderungen am Vertrag können Auswirkungen auf die Mindestleistung haben. Die Auswirkungen werden in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen beschrieben. Bei Änderungen am Vertrag umfasst die Mindestleistung zum Ende der **→Aufschubdauer** mindestens den bei Vertragsschluss vereinbarten **→Garantieprozentsatz** der Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge. Dies gilt jedoch nicht bei einem Vorziehen der Leistung nach Ziffer 10.1 Absatz 1 oder nach einer Kapitalentnahme nach Ziffer 10.11.

Den vereinbarten **→Garantieprozentsatz** nennen wir Ihnen in Ihrem Versicherungsschein.

(4) Höhe der lebenslangen Rente bei Bausteinen zur Hinterbliebenenvorsorge

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie die Höhe der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns nach Absatz 2. Dabei fügen wir der dort beschriebenen Summe die **→Deckungskapitalien**, die Schlussüberschussanteile und die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente hinzu (siehe dazu die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente im Abschnitt "Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung"). Das mit Ihnen vereinbarte Verhältnis der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente zur lebenslangen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge ändert sich nicht.

(5) Policenwert

Den **→Policenwert** errechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als **→Deckungskapital** der Zukunftsrente IndexSelect (Plus). Dabei werden bereits zugeteilte Erträge aus der Überschussbeteiligung oder **→Indexpartizipation** (siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 2 und Ziffer 3) berücksichtigt.

(6) Rentenfaktor zum Rentenbeginn

Den Rentenfaktor berechnen wir zum Rentenbeginn. Er gibt an, wie hoch die monatliche Rente für je 10.000 EUR der Summe aus

- dem **→Policenwert**,
- einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
- einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5),
- gegebenenfalls zuzüglich der **→Deckungskapitalien**, Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente und des Bausteins Waisenrente nach Absatz 4 ist.

Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als maßgebende Rechnungsgrundlagen den Rechnungszins und die Sterbetafel (**→Tafeln**), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten, sowie die **→Kosten** des Bausteins Altersvorsorge und gegebenenfalls

falls die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente und des Bausteins Waisenrente (siehe Ziffer 1.4 Absatz 3).

(7) Kapitalzahlung bei jährlichen Renten unter 200 EUR

Wenn die Rente zum Rentenbeginn weniger als 200 EUR jährlich beträgt, zahlen wir anstelle der Rente einmalig zum Ende der →**Aufschubdauer** ein Kapital in Höhe der Summe aus

- dem →**Policenwert**,
- einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
- einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5),
- gegebenenfalls zuzüglich der →**Deckungskapitalien**, Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente und des Bausteins Waisenrente nach Absatz 4.

Mit der Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

Wenn der Gleichbehandlungsgrundsatz im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung die Festlegung dieses Mindestbetrags verbietet, ist eine geringere Rente zulässig.

1.2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod vor Rentenbeginn?

(1) Leistung ohne Baustein Hinterbliebenenrente und ohne Baustein Waisenrente

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und die →**versicherte Person** vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir die Summe aus

- dem →**Policenwert**,
- einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
- einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den →**Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)),
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5) und
- wenn Sie eine Zukunftsrente IndexSelect Plus abgeschlossen und den →**Chancenturbo** für das laufende →**Indexjahr** gewählt haben, dem Betrag aus dem Chancenturbo nach Ziffer 3.6 Absatz 3.

Wir berechnen den →**Policenwert** zum Ende des Monats in dem der Todestag liegt.

Mit der Kapitalzahlung erlischt Ihre Versicherung.

(2) Leistung mit Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls mit Baustein Waisenrente

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und die →**versicherte Person** vor Rentenbeginn stirbt, erbringen wir eine Leistung, die sich aus den Regelungen zum

- Baustein Hinterbliebenenrente, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir bei Tod der versicherten Person?", Absatz "Hinterbliebenenrente" und gegebenenfalls dem
- Baustein Waisenrente, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistungen erbringen wir bei Tod der versicherten Person?", Absatz "Waisenrente"

ergibt.

1.3 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod nach Rentenbeginn?

(1) Leistung ohne Baustein Hinterbliebenenrente

Wenn die →**versicherte Person** nach Rentenbeginn stirbt und Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, zahlen wir das vereinbarte Kapital abzüglich bereits gezahlter →**ab**

Rentenbeginn garantierter Renten. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

(2) Leistung mit Baustein Hinterbliebenenrente

Wenn die zuletzt lebende Person (→**versicherte** oder →**mitversicherte Person**) nach Rentenbeginn stirbt und Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, zahlen wir das vereinbarte Kapital abzüglich je einer →**ab Rentenbeginn garantierten Rente** aus dem Baustein Altersvorsorge für jeden Rentenzahlungstermin, den die zuletzt lebende Person erlebt hat. Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?

(1) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der garantierten Leistungen zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags

Zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags verwenden wir für die Berechnung der garantierten Mindestrente folgende Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U" (→**Tafeln**),
- den Rechnungszins 1,0 Prozent und
- die →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge (siehe dazu Ziffer 7.1 Absatz 2 b)).

Wenn Sie neben dem Baustein Altersvorsorge weitere Bausteine abgeschlossen haben, verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen dieser Bausteine weitere →**Tafeln**, die wir Ihnen in den Regelungen dieser Bausteine nennen.

(2) Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen

Bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente (zum Beispiel durch Zuzahlungen) berechnen wir die Erhöhungen der garantierten Mindestrente grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, →**Tafeln** und →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge), die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** von neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen im Sinne von Absatz 3 a) andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Erhöhungen der garantierten Mindestrente auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Erhöhung der garantierten Mindestrente die für die Berechnung der →**Deckungsrückstellung** geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Erhöhungen der garantierten Mindestrente die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Vertragsschluss oder bei der letzten Erhöhung der garantierten Mindestrente, werden wir Sie hierüber informieren.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der →**Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b) bleiben unverändert.

Außer bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird (zum Beispiel bei Erhöhungen der Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine aufgrund einer Verlängerung der Beitragszahlungsdauer).

(3) Rechnungsgrundlagen zur Berechnung der Höhe der lebenslangen Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns

Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente mit dem zu diesem Zeitpunkt mit den maßgebenden Rechnungsgrundlagen berechneten Rentenfaktor nach Ziffer 1.1 Absatz 6. Für die Berechnung des Rentenfaktors verwenden wir als Rechnungsgrundlagen den Rechnungszins und die

Sterbetafel (→ **Tafeln**), die in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung bei uns gelten, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihres Vertrags zugrunde gelegten Prozentsätze der → **Kosten** des Bausteins Altersvorsorge nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, berechnen wir die Höhe der lebenslangen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie die Höhe der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente mit den zum Zeitpunkt des Rentenbeginns maßgebenden Rechnungsgrundlagen nach Satz 2. Maßgebende Rechnungsgrundlagen sind in diesem Fall auch die → **Kosten** ab Beginn der Rentenzahlung des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente (siehe dazu die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente im Abschnitt "Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags" Unterabschnitt "Verwaltungskosten").

a) Vergleichbar ist eine Rentenversicherung

- die ab Rentenbeginn die Zahlung einer lebenslangen Garantierente zur Altersvorsorge, eine Leistung bei Tod sowie Hinterbliebenenleistungen vorsieht, wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und
- die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
- die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufs- oder Dienstunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
- die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Beteiligung am Überschuss ab Rentenbeginn enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der → **Bezugsgrößen** der Überschussanteile und deren Verwendung inhaltlich übereinstimmen (siehe Ziffer 2.2.5).

Beispiele vergleichbarer Rentenversicherungen können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Leistungen sind in Ihrer PrivatRente IndexSelect (Plus) versichert?" entnehmen.

b) Wenn wir zum Rentenbeginn keine vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns einen Rentenfaktor festzulegen,

- der nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt wird und den wir deshalb als angemessen ansehen und
- der sicherstellt, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der den Rentenfaktor zu prüfen und dessen Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wenn wir zum Rentenbeginn mehrere vergleichbare Rentenversicherungen im Sinne von Absatz a) auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir den Rentenfaktor der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, der zu einer höheren → **ab Rentenbeginn garantierten Rente** führt. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung im Sinne von Absatz a) neu abschließen könnten.

c) Absatz 3 gilt nicht für die Berechnung der mit Ihnen vereinbarten garantierten Mindestrente (siehe dazu Absatz 1).

2. Leistung aus der Überschussbeteiligung

Für die Überschussbeteiligung gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

2.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?

2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen? 2.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

2.1 Was sind die Grundlagen der Überschussbeteiligung?

(1) **Keine Garantie der Höhe der Überschussbeteiligung**
Wir können die Überschussbeteiligung der Höhe nach nicht garantieren. Zum einen hängt die Höhe der Überschussbeteiligung von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der von uns versicherten Risiken und der Kosten ist von Bedeutung. Zum anderen erfolgt die Überschussbeteiligung nach einem verursachungsorientierten Verfahren (siehe dazu im Einzelnen die Ziffern 2.2 und 2.3 Absatz 3). **Im ungünstigsten Fall kann die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags der Höhe nach null sein.**

Wir informieren Sie jährlich über die Entwicklung der Überschussbeteiligung.

(2) Komponenten der Überschussbeteiligung

Die Überschussbeteiligung umfasst 2 Komponenten:

- die Beteiligung an den Überschüssen (siehe dazu insbesondere die Ziffer 2.2) und
- die Beteiligung an den → **Bewertungsreserven** (siehe dazu insbesondere die Ziffer 2.3).

Wir beachten bei der Überschussbeteiligung die jeweils geltenden Vorgaben

- des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), insbesondere § 153 VVG,
- des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), insbesondere die §§ 139 und 140 VAG
- sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung - MindZV).

(3) Maßgebende Überschüsse und Bewertungsreserven

Grundlage für die Beteiligung am Überschuss ist der Überschuss, den wir jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln. Wir legen mit der Feststellung des Jahresabschlusses - unter Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben - fest, welcher Teil des jährlichen Überschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Diesen Teil des Überschusses führen wir der → **Rückstellung für Beitragsrückerstattung** zu, soweit er nicht unmittelbar den überschussberechtigten Verträgen gut geschrieben wird. Die → **Rückstellung für Beitragsrückerstattung** darf nur für die Überschussbeteiligung der → **Versicherungsnehmer** verwendet werden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde abweichen.

Grundlage für die Beteiligung an den → **Bewertungsreserven** sind die Bewertungsreserven, die wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) ermitteln und die nach den maßgebenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsrechts für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung stehen.

Aus der Zuführung zur → **Rückstellung für Beitragsrückerstattung** ergeben sich für Ihren Vertrag keine Ansprüche auf eine bestimmte Überschussbeteiligung.

2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Überschüssen?

Die Beteiligung an den Überschüssen erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Folgenden erläutern wir Ihnen,

- warum wir Überschussgruppen bilden (siehe Ziffer 2.2.1),

- wie wir zur Ermittlung der Überschussanteile Ihres Vertrags → **Überschussanteilsätze** festlegen (siehe Ziffer 2.2.2) und
- wie Ihr Vertrag während der Vertragsdauer an den Überschüssen beteiligt wird (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5).

Die Mittel für die Beteiligung am Überschuss werden grundsätzlich der → **Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

2.2.1 Bildung von Überschussgruppen

Versicherungen tragen in unterschiedlichem Maß zu der Entstehung von Überschüssen bei. Wir fassen deshalb vergleichbare Versicherungen zu sogenannten Überschussgruppen zusammen. Innerhalb der Überschussgruppen gibt es verschiedene Untergruppen, mit denen wir weitere bestehende Unterschiede berücksichtigen. Die Zuordnung der einzelnen Verträge zu einer Überschuss- und Untergruppe erfolgt zum Beispiel in Abhängigkeit von

- der Art des versicherten Risikos (zum Beispiel Todesfall- oder Berufs- und Dienstunfähigkeitsrisiko),
- der Phase, in dem sich die Versicherung befindet (zum Beispiel vor oder nach Rentenbeginn),
- dem Versicherungsbeginn oder
- der Art der Beitragszahlung.

Die für alle überschussberechtigten Verträge vorgesehenen Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Überschuss- und Untergruppen. Dabei orientieren wir uns daran, in welchem Umfang die Überschuss- und Untergruppen zur Entstehung der Überschüsse beigetragen haben.

Die Information, zu welcher Überschuss- und Untergruppe Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Überschussgruppen und Untergruppen liegen der Versicherung zugrunde?". Die Gruppenzuordnung ist maßgeblich für die spätere Zuteilung der Überschussanteile.

2.2.2 Festlegung der Überschussanteilsätze

Zur Ermittlung der Überschussanteile, die Ihrem Vertrag zugeteilt werden (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5), legt der Vorstand auf Vorschlag des → **Verantwortlichen Aktuars** vor Beginn eines jeden Kalenderjahres die Höhe der → **Überschussanteilsätze** für die Dauer eines Jahres fest (sogenannte Überschussdeklaration).

Die → **Überschussanteilsätze** werden für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen (siehe Ziffer 2.2.1) sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5) als Prozentsätze bestimmter → **Bezugsgrößen** festgelegt. Die Festlegung der → **Überschussanteilsätze** kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass der einzelne Vertrag keine Überschussanteile oder nicht alle für ihn in Betracht kommenden Arten von Überschussanteilen (siehe Ziffern 2.2.3 bis 2.2.5) erhält.

Die → **Überschussanteilsätze** werden jährlich im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können, oder wir teilen sie Ihnen auf andere Weise mit.

Wenn Sie eine Versicherung mit einmaligem Beitrag oder mit einer Beitragszahlungsdauer oder → **Aufschubdauer** von bis zu 9 Jahren abgeschlossen haben, gelten für den Baustein Altersvorsorge für einen bestimmten Zeitraum eigene → **Überschussanteilsätze**. Diese weichen von denjenigen → **Überschussanteilsätzen** ab, die für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang des Geschäftsberichts genannt werden.

Wenn für Ihre Versicherung bei Vertragsschluss eigene → **Überschussanteilsätze** gelten, finden Sie Informationen zur Höhe sowie zu dem Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten, in Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Was gilt für die Wertentwicklung und die Überschussbeteiligung" unter der Überschrift "Hinweise zu eigenen Überschussanteilsätzen".

2.2.3 Laufende Beteiligung am Überschuss vor Rentenbeginn

Vor Rentenbeginn beteiligen wir den Baustein Altersvorsorge in Abhängigkeit von der Zuordnung Ihrer Versicherung zu einer Überschuss- bzw. Untergruppe an unseren Überschüssen (laufende Überschussanteile).

Der laufende Überschussanteil vor Rentenbeginn besteht aus

- einem Zinsüberschussanteil und
- einem Zusatzüberschussanteil.

Es gibt laufende jährliche und laufende tägliche Zinsüberschussanteile sowie laufende jährliche und laufende tägliche Zusatzüberschussanteile (siehe Absatz 1 a) und b)).

Die Höhe der genannten Überschussanteile ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung und Zuteilung der Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten → **Überschussanteilsätze** (siehe Ziffer 2.2.2) und die jeweilige → **Bezugsgröße** zugrunde.

a) Jährlicher Zinsüberschussanteil und Zusatzüberschussanteil

Der jährliche Zinsüberschussanteil und der jährliche Zusatzüberschussanteil werden jährlich jeweils zu Beginn eines → **Indexjahres** zugeteilt, erstmals zu Beginn des 2. Indexjahres.

Das → **Indexjahr** im Sinne dieser Regelungen ist jeweils das mit einem → **Indexstichtag** beginnende Jahr.

→ **Indexstichtag** im Sinne dieser Regelungen ist der Tag, ab dem Sie erstmals an einem Index oder an mehreren Indizes partizipieren können (siehe Absatz 2) und dessen Jahrestage.

→ **Bezugsgröße** der jährlichen Überschussanteile ist der → **Policenwert** zu Beginn des → **Indexjahres**.

b) Täglicher Zinsüberschussanteil und Zusatzüberschussanteil

Der tägliche Zinsüberschussanteil und der tägliche Zusatzüberschussanteil werden täglich mit dem jeweils festgelegten → **Überschussanteilsatz** bezogen auf einen Tag berechnet und täglich zugeteilt.

→ **Bezugsgröße** der täglichen Überschussanteile sind

- die Beiträge zur Altersvorsorge im laufenden → **Indexjahr** mit vereinbartem Zahlungstermin nach dem letzten → **Indexstichtag** sowie Zuzahlungen, die im laufenden Indexjahr nach dem 1. Monat bei uns eingehen,
- nach Abzug von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (→ **Kosten**) nach Ziffer 7.1 entsprechend ihres vereinbarten Zahlungstermins,
- inklusive bereits zugeteilter täglicher Überschussanteile des laufenden Indexjahres.

(2) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Die für Ihre Zukunftsrente IndexSelect (Plus) festgelegten jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (→ **Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) sowie der Sockelbetrag für die Beteiligung an den → **Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2) können im Rahmen der sogenannten → **Indexpartizipation** nach einem festgelegten Verfahren verwendet werden (siehe Ziffer 3.3). Dies ist standardmäßig bei Ihrer Versicherung vorgesehen.

Alternativ können Sie die → **Indexpartizipation** teilweise oder vollständig abwählen und stattdessen die sichere Verzinsung nach Ziffer 3.4 wählen.

(3) Verwendung der täglichen Überschussanteile

Die täglichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (→ **Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) erhöhen nach Zuteilung den → **Policenwert**.

2.2.4 Unterjährige Beteiligung am Schlussüberschuss

Wenn folgende Fälle eintreten

- Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts nach Ziffer 10.2 oder Tod der **→versicherten Person** vor Rentenbeginn, wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, (Vertragsende) oder
- Beginn der Rente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls aus dem Baustein Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn, wenn Sie diese Bausteine abgeschlossen haben, oder
- Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge, kann unterjährig, das bedeutet vor dem Beginn des nächsten **→Indexjahres**, ein unterjähriger Schlussüberschussanteil zugeteilt werden.

Wenn Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen (siehe Ziffer 10.11), kann ebenfalls unterjährig, also vor Beginn des nächsten **→Indexjahres**, ein unterjähriger Schlussüberschussanteil anteilig zugeteilt werden.

Die Höhe des unterjährigen Schlussüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) und kann auch null sein.

(1) Ermittlung des unterjährigen Schlussüberschussanteils

Wenn in den zuvor genannten Fällen ein unterjähriger Schlussüberschussanteil hinzukommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Für den Teil des **→Policenwerts**, für den Sie die **→Indexpartizipation** gewählt haben, berücksichtigen wir den anteiligen Zeitwert der Indexpartizipation des laufenden **→Indexjahres**, der aus dem festgelegten jährlichen Überschussanteil (siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 1) nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) resultiert.

Für den Teil des **→Policenwerts**, für den Sie die **→Indexpartizipation** ausgeschlossen haben, berücksichtigen wir den festgelegten anteiligen jährlichen Überschussanteil (siehe Ziffer 2.2.3 Absatz 1) nach Abzug von Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a).

Stichtag für die Ermittlung des anteiligen Zeitwerts der **→Indexpartizipation** des laufenden **→Indexjahres** ist

- bei einer Leistung nach Ziffer 1.2 Absatz 1 und 2: der Tag, an dem die Mitteilung über den Tod der **→versicherten Person** in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) bei uns eingegangen ist, spätestens aber der letzte Tag des Indexjahres, in dem der Todestag liegt.
- bei Kündigung nach Ziffer 9: der Tag des Kündigungstermins.
- bei Vorziehen der Leistung nach Ziffer 10.1: der Tag vor dem vorgezogenen Rentenbeginn.

Handelt es sich dabei nicht um einen **→Bankarbeitstag**, wird der Zeitwert vom letzten vorherigen Bankarbeitstag herangezogen.

Bei einer Kapitalentnahme nach Ziffer 10.11 ist der Stichtag für die Ermittlung des anteiligen Zeitwerts der **→Indexpartizipation** des laufenden **→Indexjahres** spätestens der 5. **→Bankarbeitstag** nach dem Tag, an dem Ihre Mitteilung auf Auszahlung des Kapitals in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) bei uns eingegangen ist.

(2) Verwendung des unterjährigen Schlussüberschussanteils

Wenn wir eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen, berücksichtigen wir den zugeteilten unterjährigen Schlussüberschussanteil bei der Bildung der Renten nach Ziffer 1.1 Absätze 2 und 4. Die garantierte Mindestrente und gegebenenfalls die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und die garantierte Mindestwaisenrente erhöhen sich hierdurch nicht.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und wir bei Tod der **→versicherten Person** vor Rentenbeginn Renten aus diesen Bausteinen zahlen, berücksichtigen wir den zugeteilten unterjährigen Schlussüberschussanteil bei der Bildung der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente. Die garantierte

Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente erhöhen sich hierdurch nicht.

Wenn ein unterjähriger Schlussüberschussanteil bei Vertragsende hinzukommt, zahlen wir ihn aus.

2.2.5 Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Ab Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung einer anderen Überschussgruppe an (siehe dazu auch Ziffer 2.2.1). Diese teilen wir Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung mit.

Wenn Sie für die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn eine Überschussrente vereinbart haben, gilt Folgendes:

- Sie erhalten die Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente**.
- Die Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen, die in Prozent der im Vorjahr erreichten Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge festgelegt werden.
- Die 1. Rentenerhöhung erfolgt ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Die Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

(1) Ermittlung der Überschussrente

Die Höhe der Überschussrente ermitteln wir, indem wir sie als Differenz aus der Gesamtrente und der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente** berechnen.

Die Gesamtrente zu Rentenbeginn ermitteln wir dabei aus der zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhandenen Summe aus

- dem **→Policenwert**,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) und
 - der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5),
 - gegebenenfalls zuzüglich der **→Deckungskapitalien**, Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente und des Bausteins Waisenrente nach Ziffer 1.1 Absatz 4,
- mit der für die Überschussrente festgelegten Sterbetafel (**→Tafeln**) und Verzinsung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 b).

Dabei berücksichtigen wir die nicht garantierten jährlichen Rentenerhöhungen. Die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (**→Tafeln**) und Verzinsung können Sie dem Anhang des Geschäftsberichts entnehmen.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, enthält die Überschussrente auch eine Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls eine Waisenrente. Das Verhältnis der Gesamthinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Gesamtwaisenrente zur Gesamtrente aus dem Baustein Altersvorsorge stimmt mit dem Verhältnis der jeweils garantierten Renten bei Rentenbeginn überein.

(2) Änderung der Rechnungsgrundlagen für die Überschussrente

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) die für die Überschussrente festgelegte Sterbetafel (**→Tafeln**) oder Verzinsung ändert,

- können die künftigen jährlichen Rentenerhöhungen höher oder geringer als zuvor ausfallen oder sogar entfallen und
- kann sich die Höhe der Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente und den Prozentsatz der Rentenerhöhung informieren.

(3) Änderung der Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass wir die Beteiligung am Überschuss nach Rentenbeginn im Rahmen der von uns angebotenen Möglichkeiten anders vornehmen als bei Vertragsschluss vereinbart. Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

2.3 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven?

Bei der Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** sind wir an die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen gebunden. **Die Beteiligung an den →Bewertungsreserven kann dadurch - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.**

Wir ordnen die **→Bewertungsreserven**, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der **→Versicherungsnehmer** zu berücksichtigen sind, den einzelnen Verträgen nach dem in Absatz 3 beschriebenen verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zu.

Die Höhe der **→Bewertungsreserven** ermitteln wir dazu

- jährlich neu,
- zusätzlich auch zu den Stichtagen, die im Anhang des Geschäftsberichts unter der Überschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an Bewertungsreserven" veröffentlicht werden.

Aus der rechnerischen Zuordnung ergeben sich noch keine vertraglichen Ansprüche auf eine Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** in einer bestimmten Höhe. Ihre konkrete Beteiligung auf Grundlage der rechnerischen Zuordnung ergibt sich aus den Absätzen 2 bis 6.

(1) Zeitpunkt der Beteiligung

Wir beteiligen Ihre Versicherung an den **→Bewertungsreserven**:

- bei Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts nach Ziffer 10.2 oder Tod der **→versicherten Person** vor Rentenbeginn, wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, (Vertragsende) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls aus dem Baustein Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn, wenn Sie diese Bausteine abgeschlossen haben, oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge sowie
- während der Rentenzahlungen (siehe Absatz 6).

Wir können Sie bereits vor Beendigung der **→Aufschubdauer** durch Zuteilung eines Sockelbetrags jährlich an den **→Bewertungsreserven** beteiligen (siehe Absatz 2).

(2) Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Höhe der **→Bewertungsreserven**, an denen Ihre Versicherung beteiligt wird, ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich dieser Schwankungen können wir in Abhängigkeit von unserer Ertragslage einen Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** festsetzen.

Die Höhe des **→Überschussanteilsatzes** für den Sockelbetrag legt der Vorstand jeweils für ein Kalenderjahr fest. Diese Festlegung wird jährlich im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht.

a) Ermittlung des Sockelbetrags

Die Höhe des jährlichen Sockelbetrags ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir den jeweiligen **→Überschussanteilsatz** für den Sockelbetrag und die jeweilige **→Bezugsgröße** zugrunde. **→Bezugsgröße** für den Sockelbetrag ist der **→Policenwert** der Versicherung zu Beginn des **→Indexjahres**.

b) Zuteilung und Verwendung des Sockelbetrags

Wenn es einen Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** gibt, teilen wir diesen jährlich, erstmals zu Beginn des 2. **→Indexjahres**, zu und setzen ihn zur Erhöhung der **→Indexpartizipation** (siehe Ziffer 3.3) oder der sicheren Verzinsung (siehe Ziffer 3.4) ein.

c) Unterjährige Zuteilung und Verwendung des Sockelbetrags

Wenn es einen Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** gibt, kann in folgenden Fällen unterjährig, das bedeutet vor dem Beginn des nächsten **→Indexjahres**, ein Teil des jährlichen Sockelbetrags zugeteilt werden:

- bei Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechts nach Ziffer 10.2 oder Tod der **→versicherten Person** vor Rentenbeginn, wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, (Vertragsende) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls aus dem Baustein Waisenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn, wenn Sie diese Bausteine abgeschlossen haben, oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge.

Wenn Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen (siehe Ziffer 10.11) und es einen Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** gibt, kann ebenfalls unterjährig, also vor Beginn des nächsten **→Indexjahres**, ein Teil des jährlichen Sockelbetrags anteilig zugeteilt werden.

aa) Ermittlung des unterjährigen Sockelbetrags

Wenn in den zuvor genannten Fällen ein unterjähriger Sockelbetrag hinzukommt, ermitteln wir dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Für den Teil des **→Policenwerts**, für den Sie die **→Indexpartizipation** gewählt haben, berücksichtigen wir den anteiligen Zeitwert der Indexpartizipation des laufenden **→Indexjahres**, der aus dem jährlichen Sockelbetrag (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2) resultiert.

Für den Teil des **→Policenwerts**, für den Sie die **→Indexpartizipation** ausgeschlossen haben, berücksichtigen wir den festgelegten anteiligen jährlichen Sockelbetrag (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2).

Stichtag für die Ermittlung des anteiligen Zeitwerts der **→Indexpartizipation** des laufenden **→Indexjahres** ist

- bei einer Leistung nach Ziffer 1.2 Absatz 1 und 2: der Tag, an dem die Mitteilung über den Tod der **→versicherten Person** in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) bei uns eingegangen ist, spätestens aber der letzte Tag des Indexjahres, in dem der Todestag liegt.
- bei Kündigung nach Ziffer 9: der Tag des Kündigungstermins.
- bei Vorziehen der Leistung nach Ziffer 10.1: der Tag vor dem vorgezogenen Rentenbeginn.

Handelt es sich dabei nicht um einen **→Bankarbeitstag**, wird der Zeitwert vom letzten vorherigen Bankarbeitstag herangezogen.

Bei einer Kapitalentnahme nach Ziffer 10.11 ist der Stichtag für die Ermittlung des anteiligen Zeitwerts der **→Indexpartizipation** des laufenden **→Indexjahres** spätestens der 5. **→Bankarbeitstag** nach dem Tag, an dem Ihre Mitteilung auf Auszahlung des Kapitals in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) bei uns eingegangen ist.

bb) Verwendung des unterjährigen Sockelbetrags

Wenn wir eine Rente aus dem Baustein Altersvorsorge zahlen, berücksichtigen wir den zugeteilten unterjährigen Sockelbetrag bei der Bildung der Renten nach Ziffer 1.1 Absätze 2 und 4. Die garantierte Mindestrente und gegebenenfalls die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und die garantierte Mindestwaisenrente erhöhen sich hierdurch nicht.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und wir bei Tod der **→versicherten Person** vor Rentenbeginn Renten aus diesen Bausteinen zahlen, berücksichtigen wir den zugeteilten unterjährigen Sockelbetrag bei der Bildung der Hinterbliebenenrente

und gegebenenfalls der Waisenrente. Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente erhöhen sich hierdurch nicht.

Wenn ein unterjähriger Sockelbetrag bei Vertragsende hinzukommt, zahlen wir ihn aus.

(3) Verursachungsorientiertes Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens bestimmen wir die dem einzelnen Vertrag rechnerisch zuzuordnenden **→Bewertungsreserven** als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge. Dieser Anteil ist abhängig von der Summe der sich für Ihren Vertrag in den abgelaufenen **→Versicherungsjahren** zum Berechnungsstichtag ergebenden **→Deckungskapitalien** im Verhältnis zur Summe der sich für alle abgelaufenen Versicherungsjahre ergebenden Deckungskapitalien aller Verträge, soweit sie anspruchsberechtigt sind.

Die Stichtage für die Ermittlung der **→Bewertungsreserven** legen wir jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr fest. Diese Festlegungen werden im Anhang des Geschäftsberichts unter der Überschrift "Maßgebende Stichtage für die Beteiligung an den Bewertungsreserven" veröffentlicht.

(4) Zuteilung der Bewertungsreserven

Wir ermitteln

- bei Vertragsende (siehe Absatz 1) oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls aus dem Baustein Waisenrente bei Tod der **→versicherten Person** vor Rentenbeginn, wenn Sie diese Bausteine abgeschlossen haben, oder
- zu Beginn der Rente aus dem Baustein Altersvorsorge für diese Zeitpunkte den Ihrem Vertrag rechnerisch zuzuordnenden Anteil an den **→Bewertungsreserven** nach dem in Absatz 3 beschriebenen Verfahren. Nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) teilen wir Ihrer Versicherung dann die Hälfte des ermittelten Betrags zu. Damit haben Sie einen Anspruch auf den Ihrem Vertrag zugeteilten Betrag. Die Mittel für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3). Wenn der ermittelte Betrag höher ist als die Summe der verzinsten jährlichen und gegebenenfalls unterjährigen Sockelbeträge, die wir Ihrem Vertrag nach Absatz 2 bereits zugeteilt haben, teilen wir den Differenzbetrag Ihrer Versicherung zu und verwenden ihn gemäß Absatz 5.

(5) Verwendung des Differenzbetrags der Bewertungsreserven

Wenn die nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) berechnete Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** höher ist als die Summe der verzinsten jährlichen und gegebenenfalls unterjährigen Sockelbeträge, die wir Ihrem Vertrag nach Absatz 2 bereits zugeteilt haben, wird dieser Differenzbetrag

- bei Vertragsende ausgezahlt oder
- bei Zahlung einer Rente zur Altersvorsorge für die Bildung der Renten nach Ziffer 1.1 Absätze 2 und 4 verwendet.

Die garantierte Mindestrente erhöht sich hierdurch nicht.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und wir bei Tod der **→versicherten Person** vor Rentenbeginn Renten aus diesen Bausteinen zahlen, verwenden wir den Differenzbetrag nach Satz 1 zusammen mit dem **→Policenwert** für die Bildung der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente. Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente erhöhen sich hierdurch nicht.

(6) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden an den **→Bewertungsreserven** über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der **→Überschussanteilsätze** im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

3. Indexpartizipation und sichere Verzinsung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Wie legen Sie sich für das folgende Indexjahr fest?
- 3.2 Was gilt, wenn Sie sich nicht für das folgende Indexjahr festlegen?
- 3.3 Was gilt für die Indexpartizipation?
- 3.4 Was gilt für die sichere Verzinsung, das heißt bei Abwahl der Indexpartizipation?
- 3.5 Wann ist die Indexpartizipation ausgeschlossen?
- 3.6 Was gilt für den Chancenturbo?
- 3.7 Wann können wir einen Index ergänzen, ersetzen oder das Verfahren zur Ermittlung der Indexpartizipation ändern?

3.1 Wie legen Sie sich für das folgende Indexjahr fest?

Als standardmäßige Verwendung der jährlichen Überschussanteile ist bei Ihrer Zukunftsrente IndexSelect (Plus) vor Beginn der Rentenzahlung die **→Indexpartizipation** vorgesehen (siehe Ziffer 3.3). Sie können jährlich für das folgende **→Indexjahr** entscheiden, ob Sie die **→Indexpartizipation** ganz oder teilweise abwählen und stattdessen die sichere Verzinsung wählen möchten (siehe Ziffer 3.4).

Ab dem 2. **→Indexstichtag** informieren wir Sie jährlich, spätestens 3 Wochen vor dem Indexstichtag, über

- die Indizes,
- die Höhe der **→Caps** der jeweiligen Indizes,
- den **→Partizipationssatz** (siehe Ziffer 3.3 Absatz 2 d)),
- die Höhe der jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a)
- und die Höhe des Sockelbetrags für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven**,

die für das folgende **→Indexjahr** gelten.

Sie können uns daraufhin mitteilen,

- welchen Index oder welche Indizes Sie für das folgende **→Indexjahr** wählen,
- ob Sie sich für das folgende Indexjahr ganz oder teilweise für die sichere Verzinsung entscheiden und
- gegebenenfalls welche Prozentsätze Sie für die Aufteilung auf die Indizes und auf die sichere Verzinsung festlegen wollen. Die Aufteilung kann in 25-Prozentschritten erfolgen, wobei die Summe 100 Prozent ergeben muss.

Ihre Mitteilung muss uns spätestens 7 Tage vor dem nächsten **→Indexstichtag** vorliegen.

3.2 Was gilt, wenn Sie sich nicht für das folgende Indexjahr festlegen?

Wenn wir bis 7 Tage vor dem neuen **→Indexstichtag** keine Mitteilung von Ihnen erhalten haben, ob und in welchem Umfang Sie die **→Indexpartizipation** weiterhin wünschen, bleibt die Aufteilung des abgelaufenen **→Indexjahres** bestehen, wenn Sie im abgelaufenen Indexjahr eine Indexpartizipation von mindestens 50 Prozent gewählt hatten.

Wenn Sie im abgelaufenen **→Indexjahr** eine **→Indexpartizipation** von 25 Prozent oder 0 Prozent gewählt hatten oder die Indexpartizipation nach Ziffer 3.5 ausgeschlossen war, werden wir - wenn wir keine Mitteilung von Ihnen erhalten - für das folgende Indexjahr von einer Indexpartizipation in Höhe von 50 Prozent ausgehen.

- Wenn Sie die **→Indexpartizipation** zu 75 Prozent abgewählt hatten, werden die 50
- Prozent für den zuletzt von Ihnen gewählten Index verwendet.
- Wenn Sie die **→Indexpartizipation** zu 100 Prozent abgewählt hatten, werden die 50 Prozent wie folgt aufgeteilt:
 - auf einen Index, wenn nur ein Index angeboten wird,

- auf 2 Indizes jeweils zu 25 Prozent, wenn 2 Indizes angeboten werden, und
- auf 2 Indizes jeweils zu 25 Prozent, wenn wir mehr als 2 Indizes anbieten. Wir gehen von den beiden Indizes aus, die bei anderen Zukunftsrenten IndexSelect (Plus) mit mindestens 2 Indizes und mit gleichem **→Indexstichtag** für das folgende **→Indexjahr** am häufigsten gewählt worden sind.

3.3 Was gilt für die Indexpartizipation?

Im Rahmen der **→Indexpartizipation** können Sie vor Beginn der Rentenzahlung mit Ihrem **→Policenwert** an der Wertentwicklung eines Index oder mehrerer Indizes nach einem festgelegten Verfahren partizipieren. Maßgeblich ist dabei der **→Policenwert**, der zu Beginn des **→Indexjahres** vorhanden ist.

Zu dem maßgeblichen **→Policenwert** zu Beginn des **→Indexjahres** gehören nicht:

- die Beiträge zur Altersvorsorge mit vereinbartem Zahlungstermin im laufenden **→Indexjahr** nach dem letzten **→Indexstichtag** nach Ziffer 2.2.3 Absatz 1 b),
- Zuzahlungen, die im laufenden Indexjahr nach dem 1. Monat des Indexjahres bei uns eingehen, sowie
- die auf die Beiträge und Zuzahlungen im laufenden Indexjahr entfallenden täglichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a).

Wenn Sie mit dem zu Beginn des **→Indexjahres** vorhandenen **→Policenwert** an der **→Indexpartizipation** teilnehmen, läuft dies wie folgt ab:

(1) Beteiligung an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index oder der zugrunde gelegten Indizes

Wir verwenden

- die jährlichen Überschussanteile Ihrer Versicherung abzüglich Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a)
- sowie den Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2)

zu Beginn des folgenden **→Indexjahres** für die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index oder der zugrunde gelegten Indizes für das laufende Indexjahr.

(2) Ermittlung der Indexpartizipation

Die **→Indexpartizipation** bestimmt sich nach

- der maßgeblichen Jahresrendite (siehe Absatz a)),
- dem jeweiligen **→Cap** (siehe Absatz b)),
- bei Indizes, bei denen Werte nicht in EUR geführt werden, dem zugehörigen **→Währungsfaktor** (siehe Absatz c)),
- dem **→Partizipationssatz** (siehe Absatz d)) Ihrer Versicherung und
- der Bezugsgröße (siehe Absatz e)).

Die **→Indexpartizipation** ermitteln wir, indem wir die maßgebliche Jahresrendite (siehe Absatz a)) des jeweiligen Index mit dem **→Partizipationssatz** (siehe Absatz d)) multiplizieren.

Der ermittelte Wert gibt an, wie sich Ihr **→Policenwert** bzw. der entsprechende Teil des Policenwerts entwickelt.

a) Bestimmung der maßgeblichen Jahresrendite eines Index

Die maßgebliche Jahresrendite wird für jeden Index für jedes **→Indexjahr** separat ermittelt.

Sie bestimmt sich dadurch, dass die negativen monatlichen Wertentwicklungen und die mit dem jeweiligen **→Cap** (siehe Absatz b)) des gewählten Index gedeckelten positiven, monatlichen Wertentwicklungen am Ende eines **→Indexjahres** aufsummiert werden. Die monatlichen Wertentwicklungen entsprechen dabei der prozentualen Veränderung des Index zwischen 2 Bewertungsstichtagen, die wir Ihnen jährlich mitteilen. Ergibt sich nach der Aufsummierung eine negative jährliche Summe, setzen wir diese auf null. Bei Indizes, bei denen Werte nicht in EUR geführt werden, wird dieser Wert mit dem **→Währungsfaktor** (siehe Absatz c)) multipliziert. Der nach den Sätzen 1 bis 5 errechnete Wert stellt die maß-

gebliche Jahresrendite dar. Die jeweilige maßgebliche Jahresrendite eines Index kann über null liegen oder null sein.

b) Cap

Der jeweilige **→Cap** eines Index gibt an, bis zu welcher Höhe Sie an einer positiven monatlichen Wertentwicklung des jeweiligen Index partizipieren können. Er ist abhängig von

- der Höhe der jährlichen **→Überschussanteile** Ihrer Versicherung,
- dem jährlichen Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** nach Ziffer 2.3 Absatz 2 sowie
- Faktoren des Kapitalmarkts wie der Volatilität und der Dividendenrendite des jeweiligen Index.

Den jeweiligen **→Cap** eines Index legen wir jährlich zu Beginn des **→Indexjahres** auf der Grundlage von Angeboten mehrerer Finanzinstitute neu fest. Dabei berücksichtigen wir deren Finanzkraft.

c) Währungsfaktor

Bei Indizes, bei denen Werte nicht in EUR geführt werden, wird die Umrechnung in EUR über den **→Währungsfaktor** vorgenommen. Der **→Währungsfaktor** ergibt sich aus der prozentualen Veränderung des Wechselkurses von EUR zur Fremdwährung zwischen dem 1. und letzten Bewertungsstichtag des **→Indexjahres** und wird bei der Bestimmung der maßgeblichen Jahresrendite (siehe Absatz a)) berücksichtigt. Die Bewertungsstichtage teilen wir Ihnen jährlich zu Beginn des **→Indexjahres** mit.

d) Partizipationssatz

Der **→Partizipationssatz** gibt an, in welchem Umfang Ihr **→Policenwert** an der maßgeblichen Jahresrendite (siehe Absatz a)) des gewählten Index oder an den maßgeblichen Jahresrenditen der gewählten Indizes beteiligt wird. Der **→Partizipationssatz** wird jährlich für die Dauer eines **→Indexjahres** festgelegt. Wenn Sie eine Zukunftsrente IndexSelect Plus abgeschlossen haben, hängt die Höhe des **→Partizipationssatzes** auch davon ab, ob Sie den **→Chancenturbo** (siehe Ziffer 3.6) für das laufende **→Indexjahr** gewählt haben.

Wenn eigene **→Überschussanteilsätze** für einen bestimmten Zeitraum gelten, ist die Höhe des **→Partizipationssatzes** auch abhängig von

- der Höhe der eigenen Überschussanteilsätze und
- der Höhe der jährlichen Überschussanteilsätze, die für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang des Geschäftsberichts genannt werden (siehe Ziffer 2.2.2).

Informationen zur Höhe des **→Partizipationssatzes** finden Sie in diesem Fall in Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Was gilt für die Höhe des Partizipationssatzes?".

e) Bezugsgröße

Bezugsgröße für die **→Indexpartizipation** ist der **→Policenwert** zu Beginn des **→Indexjahres**. Wenn Sie mehrere Indizes gewählt haben, ist die Bezugsgröße jeweils der entsprechende Teil des zu Beginn des **→Indexjahres** vorhandenen **→Policenwerts** nach der für den jeweiligen Index gewählten Aufteilung. Wenn Sie eine Zukunftsrente IndexSelect Plus abgeschlossen und für das laufende **→Indexjahr** den **→Chancenturbo** (siehe Ziffer 3.6) gewählt haben, reduziert sich der **→Policenwert** um das für den Chancenturbo eingesetzte Kapital.

(3) Chancen und Risiken der Indexpartizipation

Da die Entwicklung der zugrunde gelegten Indizes nicht vorhersehbar ist, können wir eine positive maßgebliche Jahresrendite nicht garantieren. Sie haben die Chance, dass sich Ihr **→Policenwert** erhöht, wenn es Kurssteigerungen des gewählten Index oder der gewählten Indizes gibt und die Summierung der monatlichen Wertentwicklungen zu einem positiven Ergebnis führt. Es besteht aber auch das Risiko, dass sich Ihr **→Policenwert** nicht erhöht, zum Beispiel wenn die Summierung der monatlichen Wertentwicklungen des zugrunde gelegten Index oder der zugrunde gelegten Indizes null ergibt oder ein negatives Ergebnis aufweist. Monatliche Wertzuwächse werden nur bis zur Höhe des jeweiligen **→Caps** berücksichtigt, Kursrückgänge jedoch in vollem Umfang. Das bedeutet, dass die Rendite je nach Entwicklung der Indizes höher oder

niedriger ausfallen wird. Eine Erhöhung des **→Policenwerts** können wir daher nicht garantieren.

Bei Indizes, bei denen Werte nicht in EUR geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse die maßgebliche Jahresrendite und damit die **→Indexpartizipation** zusätzlich beeinflussen.

3.4 Was gilt für die sichere Verzinsung, das heißt bei Abwahl der Indexpartizipation?

Bis zu 7 Tage vor jedem **→Indexstichtag** können Sie für das folgende **→Indexjahr** die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index oder der zugrunde gelegten Indizes zu 25 Prozent, 50 Prozent, 75 Prozent oder zu 100 Prozent abwählen. In diesem Fall erhöhen die jährlichen Überschussanteile Ihrer Versicherung abzüglich Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) und der Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2) zu Beginn des folgenden **→Indexjahres** den **→Policenwert**.

Im Übrigen verwenden wir die jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) sowie den Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2) im Rahmen der **→Indexpartizipation** nach Ziffer 3.3. Bezugsgröße für die **→Indexpartizipation** ist in diesem Fall derjenige Teil Ihres **→Policenwerts** zu Beginn des **→Indexjahres**, für den die Indexpartizipation nicht von Ihnen abgewählt wurde.

3.5 Wann ist die Indexpartizipation ausgeschlossen?

Die **→Indexpartizipation** ist ausgeschlossen,

- wenn der **→Policenwert** zum **→Indexstichtag** nicht größer ist als die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderliche **→Deckungsrückstellung** für die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung sowie
- nach dem letzten Indexstichtag in der **→Aufschubdauer**, wenn der Beginn des **→Indexjahres** nicht mit dem Beginn eines **→Versicherungsjahres** übereinstimmt.

Im erstgenannten Fall erhöhen die jährlichen Überschussanteile abzüglich Verwaltungskosten (**→Kosten**) nach Ziffer 7.1 Absatz 2 a) und der Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2) den **→Policenwert** zu Beginn des folgenden **→Indexjahres**. Im zweitgenannten Fall erhöhen ein unterjähriger Schlussüberschussanteil und ein unterjähriger Sockelbetrag die Leistungen nach Ziffer 1.1 Absätze 2 und 4.

3.6 Was gilt für den Chancenturbo?

Wenn Sie eine Zukunftsrente IndexSelect Plus abgeschlossen haben und Sie einen **→Chancenturbo** wählen können, gilt Folgendes:

Vor Rentenbeginn können Sie vor Beginn eines jeden **→Indexjahres** unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen verlangen, dass wir einen Teil des **→Policenwerts** zur Erhöhung des **→Partizipationssatzes** (siehe Ziffer 3.3 Absatz 2 d)) verwenden (**→Chancenturbo**). Den Teil des **→Policenwerts**, der im Rahmen des **→Chancenturbos** eingesetzt wird, bezeichnen wir als das für den Chancenturbo eingesetzte Kapital. Dieses ergibt sich, indem wir den für den **→Chancenturbo** festgelegten Prozentsatz mit dem **→Policenwert** multiplizieren.

Wenn bei Ihrer Versicherung der **→Chancenturbo** für das folgende **→Indexjahr** möglich ist, informieren wir Sie im Rahmen der in Ziffer 3.1 aufgeführten jährlichen Informationen für das folgende Indexjahr auch über

- die Höhe des Prozentsatzes, den Sie vom **→Policenwert** beim Chancenturbo einsetzen können und
- über den **→Partizipationssatz** (siehe Ziffer 3.3 Absatz 2 d)), der sich aus diesem Prozentsatz ergibt.

Ihre Mitteilung zur Wahl des **→Chancenturbos** für das folgende **→Indexjahr** muss uns spätestens 7 Tage vor dem nächsten **→Indexstichtag** vorliegen.

Wenn wir bis 7 Tage vor dem neuen **→Indexstichtag** keine neue Mitteilung von Ihnen erhalten haben, ob Sie den **→Chancenturbo** für das folgende **→Indexjahr** wünschen, werden wir für das folgende Indexjahr für Ihre Versicherung keinen Chancenturbo zugrunde legen.

(1) Voraussetzungen

Sie können einen bestimmten Teil des **→Policenwerts** zur Erhöhung des **→Partizipationssatzes** (siehe Ziffer 3.3 Absatz 2 d)) nur einsetzen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es darf kein Policendarlehen bestehen.
- Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag dürfen weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet sein.
- Über Ihr Vermögen ist kein Insolvenzverfahren eröffnet.
- Der **→Policenwert** zum **→Indexstichtag** abzüglich des Teils, der beim **→Chancenturbo** zur Erhöhung des **→Partizipationssatzes** (siehe Ziffer 3.3 Absatz 2 d)) verwendet werden soll, ist größer als die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderliche **→Deckungsrückstellung** für die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung.
- Sie haben die **→Indexpartizipation** nicht nach Ziffer 3.4 teilweise oder vollständig abgewählt.
- Der Zeitraum bis zum Rentenbeginn beträgt noch mindestens ein **→Indexjahr**, wenn der Beginn des Indexjahres nicht mit dem Beginn des **→Versicherungsjahres** übereinstimmt.

(2) Auswirkungen

Wenn sie den **→Chancenturbo** für das folgende **→Indexjahr** wählen,

- erhöht sich der **→Partizipationssatz** (siehe Ziffer 3.3 Absatz 2 d)).
- verringert sich der **→Policenwert** - und damit insbesondere die Bezugsgröße für die **→Indexpartizipation** (siehe Ziffer 3.3 Absatz 2 e)) - um das für den Chancenturbo eingesetzte Kapital.

Die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung ändern sich nicht.

(3) Auswirkungen bei Tod vor Rentenbeginn, bei Kündigung und bei Vorziehen der Leistung

In folgenden Fällen ermitteln wir den Zeitwert des Teils der **→Indexpartizipation**, der aus dem für den **→Chancenturbo** eingesetzten Kapital resultiert. Mit diesem Betrag erhöhen wir

- die Leistung nach Ziffer 1.2 Absatz 1 und 2, wenn die **→versicherte Person** vor Rentenbeginn stirbt,
- den Rückkaufswert nach Ziffer 9.2 Absatz 1, wenn Sie den Vertrag nach Ziffer 9 kündigen oder
- die Leistungen nach Ziffer 1.1 Absätze 2 und 4, wenn Sie die Leistung nach Ziffer 10.1. vorziehen.

Stichtag für die Ermittlung des Zeitwerts des Teils der **→Indexpartizipation**, der aus dem für den **→Chancenturbo** eingesetzten Kapital resultiert, ist

- bei einer Leistung nach Ziffer 1.2 Absatz 1 und 2: der Tag, an dem die Mitteilung über den Tod der **→versicherten Person** in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) bei uns eingegangen ist, spätestens aber der letzte Tag des **→Indexjahres**, in dem der Todestag liegt.
- bei Kündigung nach Ziffer 9: der Tag des Kündigungstermins.
- bei Vorziehen der Leistung nach Ziffer 10.1: der Tag vor dem vorgezogenen Rentenbeginn.

Handelt es sich dabei nicht um einen **→Bankarbeitstag**, wird der Zeitwert vom letzten vorherigen Bankarbeitstag herangezogen.

(4) Auswirkungen bei Kapitalentnahme

Wenn Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen (siehe Ziffer 10.11), ermitteln wir den Zeitwert des Teils der **→Indexpartizipation**, der aus dem für den **→Chancenturbo** eingesetzten Kapital resultiert. Diesen Betrag berücksichtigen wir bei der Ermittlung der Verringerung der versicherten Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach Ziffer 10.11 Absatz 2.

Stichtag für die Ermittlung des Zeitwerts des Teils der →**Indexpartizipation**, der aus dem für den →**Chancenturbo** eingesetzten Kapital resultiert, ist spätestens der 5. →**Bankarbeitstag** nach dem Tag, an dem Ihre Mitteilung auf Auszahlung des Kapitals in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) bei uns eingegangen ist.

(5) Chancen und Risiken des Chancenturbos

Wenn Sie einen bestimmten Teil des →**Policenwerts** zur Erhöhung des →**Partizipationssatzes** (siehe Ziffer 3.3 Absatz 2 d)) einsetzen, haben Sie die Chance, stärker von Kurssteigerungen des zugrunde gelegten Index oder der zugrunde gelegten Indizes zu profitieren. Es besteht aber auch das Risiko, dass das Ergebnis der →**Indexpartizipation** - in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des gewählten Index oder der gewählten Indizes - geringer ausfällt als das für den →**Chancenturbo** eingesetzte Kapital, das heißt der dem →**Policenwert** entnommene Betrag. Das für den →**Chancenturbo** eingesetzte Kapital kann - im ungünstigsten Fall - verloren sein.

3.7 Wann können wir einen Index ergänzen, ersetzen oder das Verfahren zur Ermittlung der Indexpartizipation ändern?

(1) Erweiterung des Indexangebots

Während der →**Aufschubdauer** können wir weitere Indizes anbieten. Dadurch erhalten Sie die Möglichkeit, an der Wertentwicklung eines weiteren Index oder mehrerer weiterer Indizes zu partizipieren.

(2) Ersetzung eines Index

Wenn nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen

- bei einem Index, mehreren Indizes oder
- bei Finanzinstrumenten eintreten, die sich auf einen dem Vertrag zugrunde liegenden Index beziehen,

sind wir berechtigt, mit Wirkung zu Beginn des nächsten →**Indexjahres** den betroffenen Index oder die betroffenen Indizes durch einen anderen Index oder andere Indizes zu ersetzen.

Dabei muss es sich um erhebliche Änderungen handeln, die wir nicht zu vertreten haben und die sich maßgeblich

- auf den gewählten Index oder die gewählten Indizes auswirken (wie zum Beispiel die Einstellung der Berechnung eines Index) oder
- auf die Finanzinstrumente auswirken, die sich auf den gewählten Index oder die gewählten Indizes beziehen.

Falls ein Index nicht ersetzt werden kann, sind wir berechtigt, die →**Indexpartizipation** für die folgenden →**Indexjahre** auszuschließen.

(3) Anpassung des Verfahrens zur Ermittlung der Indexpartizipation

Wenn wir unser Indexangebot erweitern oder einen Index durch einen anderen Index ersetzen, sind wir berechtigt, in diesem Rahmen das festgelegte Verfahren zur Ermittlung der →**Indexpartizipation** nach Ziffer 3.3 zu prüfen und es bezogen auf den neuen Index oder die neuen Indizes anzupassen.

(4) Informationen

- Wenn wir unser Indexangebot erweitern oder
- wenn es erhebliche Änderungen gibt, die dazu führen, dass wir einen Index ersetzen können oder
- wenn es ein geändertes Verfahren zur Ermittlung der →**Indexpartizipation** gibt,

werden wir Sie hierüber in dem jährlichen Informationsschreiben nach Ziffer 3.1 informieren.

4. Leistungsempfänger und Überweisung der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

4.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?

4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

4.1 An wen zahlen wir die Leistungen und wie können Sie hierzu Bestimmungen treffen?

(1) Leistungsempfänger und widerrufliches Bezugsrecht

Die Leistungen aus Ihrem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren →**Versicherungsnehmer** oder an Ihre Erben, wenn Sie uns keine andere Person benannt haben, der die Ansprüche aus Ihrem Vertrag bei deren Fälligkeit zustehen sollen (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit ändern oder widerrufen (widerrufliches Bezugsrecht), gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Nach dem Tod der →**versicherten Person** kann das Bezugsrecht nicht mehr geändert oder widerrufen werden.

(2) Unwiderrufliches Bezugsrecht

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass dem Bezugsberechtigten die Ansprüche aus Ihrem Vertrag sofort und unwiderruflich zustehen sollen. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch aufgehoben werden, wenn der Bezugsberechtigte zustimmt, gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter.

(3) Bezugsberechtigter (Begünstigter Personenkreis)

Wenn Sie Bausteine

- Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente,
- Pflegevorsorge oder
- Kindervorsorge

abgeschlossen haben, können Sie als widerruflich Bezugsberechtigten nach Absatz 1 und als unwiderruflich Bezugsberechtigten nach Absatz 2 für den Erlebensfall ausschließlich die →**versicherte Person** oder einen nahen Angehörigen der versicherten Person gemäß § 7 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) oder gemäß § 15 Abgabenordnung (AO) benennen (zum Beispiel Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, Geschwister).

Die Beschränkung auf diesen Personenkreis gilt nicht, wenn die Versicherung zur Sicherung einer Verbindlichkeit der →**versicherten Person** oder eines nahen Angehörigen der versicherten Person gemäß § 7 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) oder gemäß § 15 Abgabenordnung (AO) nach Absatz 4 abgetreten oder verpfändet wird. In diesem Fall kann der Sicherungsnehmer sich als Bezugsberechtigten benennen. Die Beschränkung des Personenkreises gilt ebenfalls nicht für das Bezugsrecht für den Todesfall. Als Bezugsberechtigter für den Todesfall kann jeder benannt werden.

(4) Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Vertrag auch abtreten oder verpfänden, wenn derartige Verfügungen rechtlich möglich sind, gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter.

(5) Textform

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (siehe Absätze 1 und 2) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus Ihrem Vertrag (siehe Absatz 4) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns der bisherige Berechtigte in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) angezeigt hat. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie. Es können aber auch andere Personen sein, wenn Sie vorher bindende Verfügungen vorgenommen haben.

4.2 Was gilt bei Überweisung der Leistungen?

Wir überweisen unsere Leistungen dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

5. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 5.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?
- 5.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

5.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen oder radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen?

(1) Grundsatz

Wir leisten grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten insbesondere auch dann, wenn die **→versicherte Person** bei der Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht

Bei Tod der **→versicherten Person** vor Rentenbeginn leisten wir in folgenden Fällen eingeschränkt:

- a) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegesischen Ereignissen.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die **→versicherte Person** während eines Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegesischen Ereignissen stirbt, an denen sie nicht aktiv beteiligt war. Wir leisten ebenfalls uneingeschränkt, wenn die **→versicherte Person** als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei bei der Teilnahme an mandatierten (NATO, UNO, EU oder OSZE) humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten stirbt.

- b) Der Tod steht in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
 - vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen,
- wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

(3) Auswirkungen der eingeschränkten Leistungspflicht

Die eingeschränkte Leistungspflicht hat folgende Auswirkungen:

- a) Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, zahlen wir aus dem Baustein Altersvorsorge den nach Ziffer 9.2 berechneten Betrag. Einen Abzug nach Ziffer 9.2 Absatz 2 nehmen wir nicht vor. Wir zahlen insgesamt jedoch höchstens die Leistung, die für den Todesfall vereinbart war. Voraussetzung dafür ist, dass wir zum gleichen Zeitpunkt bei Kündigung eine Leistung zahlen würden.

Der sich so ergebende Betrag wird auf den 1. Tag des Monats, der auf den Todestag folgt, berechnet.

- b) Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, steht für

die Bildung der Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls der Waisenrente der auf den Todestag berechnete Rückkaufswert nach Ziffer 9.2 ohne Abzug nach Ziffer 9.2 Absatz 2 zur Verfügung.

5.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Grundsatz

Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir uneingeschränkt, wenn seit Abschluss Ihres Vertrags 3 Jahre vergangen sind.

Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist leisten wir nur dann uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist.

(2) Eingeschränkte Leistungspflicht und Auswirkungen

Wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, erbringen wir eine eingeschränkte Leistung nach Ziffer 5.1 Absatz 3.

Der sich so ergebende Betrag wird auf den 1. Tag des Monats, der auf den Todestag folgt, berechnet.

(3) Änderung oder Wiederherstellung Ihrer Versicherung

Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei einer Änderung der Versicherung, die unsere Leistungspflicht erweitert, oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung.

Wenn die Versicherung geändert oder wiederhergestellt wird, beginnt die 3-Jahres-Frist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

6. Ihre Mitwirkungspflichten

Inhalt dieses Abschnitts:

- 6.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?
- 6.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt?
- 6.3 Welche Unterlagen sind bei Tod der versicherten Person einzureichen?
- 6.4 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

6.1 Welche Unterlagen können wir verlangen?

Wenn Leistungen aus Ihrem Vertrag beansprucht werden, können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- Versicherungsschein,
- Unterlagen mit den nach Teil B Ziffer 3 zu erteilenden Informationen und Daten und
- ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der **→mitversicherten Person** (Geburtsurkunde), wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben.

6.2 Wann können wir den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt?

Vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung können wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die **→versicherte Person** noch lebt.

6.3 Welche Unterlagen sind bei Tod der versicherten Person einzureichen?

Stirbt die **→versicherte Person**, sind wir hierüber unverzüglich zu informieren.

Uns ist immer ein amtliches Zeugnis über den Tod der **→versicherte Person** mit Angaben zum Alter und Geburtsort (Sterbeurkunde) vorzulegen.

Wenn Leistungen aus dem Vertrag beansprucht werden, können wir außerdem die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- einen Nachweis über die Todesursache der **→versicherten Person** oder
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache der versicherten Person oder,
- wenn die versicherte Person an einer Krankheit gestorben ist, ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.

6.4 Unter welchen Voraussetzungen können wir weitere Nachweise verlangen?

Wir können weitere Nachweise verlangen und Nachforschungen anstellen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die hiermit verbundenen Kosten muss die Person tragen, die die Versicherungsleistung beansprucht.

7. Kosten Ihres Vertrags

Für die Kosten Ihres Vertrags gelten die folgenden Regelungen. Falls für einzelne Bausteine Besonderheiten gelten, finden Sie diese in den Regelungen des jeweiligen Bausteins.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 7.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?
- 7.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

7.1 Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Mit Ihrem Vertrag sind Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) verbunden. Diese sind von Ihnen zu tragen. Wir haben die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in Ihren Beitrag einkalkuliert, sie müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) verwenden wir zum Beispiel zur Finanzierung der Kosten für die Vergütung des Versicherungsvermittlers, der Antragsprüfung und der Erstellung der Vertragsunterlagen.

a) Kosten bezogen auf die bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge

Wenn Sie laufende Beiträge zahlen, belasten wir Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**)

- in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge und
- in Höhe eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge verteilen wir

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge erheben wir erst nach Ablauf

des Zeitraums, in welchem wir die Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe eines Prozentsatzes der Summe der bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträge in gleichmäßigen Jahresbeträgen verteilt haben (siehe Satz 2). Diese Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) entnehmen wir jedem eingezahlten Beitrag.

Zu den bei Vertragsschluss vereinbarten Beiträgen gehört auch eine Zuzahlung bei Vertragsschluss. Von dieser Zuzahlung ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) abweichend von Satz 2 einmalig in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung zum Zeitpunkt des Zuflusses ab.

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen, entnehmen wir diesem die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in Höhe eines Prozentsatzes des bei Vertragsschluss vereinbarten einmaligen Beitrags sofort.

b) Kosten bei Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge

Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge belasten wir wie folgt mit Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**):

- Bei Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.10 und Ziffer 10.4 Absatz 1 b)) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) jeweils einmalig in Höhe eines Prozentsatzes der Zuzahlung zum Zeitpunkt des Zuflusses ab.
- Bei einem Aufschieben der Leistung (siehe Ziffer 10.1 Absatz 2) ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in Höhe eines gleichbleibenden Prozentsatzes direkt von jedem gezahlten Beitrag in der **→zusätzlichen Aufschubdauer** ab.
- Beim dynamischen Zuwachs und bei einer Erhöhung des Beitrags (siehe Ziffer 10.9) belasten wir Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in Höhe
 - eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer vereinbarter Beitragssumme. Diese Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) verteilen wir ab dem Erhöhungstermin wie in Absatz a) Satz 2 beschrieben.
 - eines Prozentsatzes der Differenz aus erhöhtem eingezahlten Beitrag und dem Beitrag einer gesamten vereinbarten Zahlungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1 Absatz 1) vor dieser Erhöhung. Diese Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) erheben wir nach Ablauf des Zeitraums, in welchem wir die Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer vereinbarter Beitragssumme in gleichmäßigen Jahresbeträgen verteilt haben (siehe Absatz a) Satz 2), und entnehmen sie jedem eingezahlten Beitrag.
- Bei einer Verlängerung der Beitragszahlungsdauer (siehe Ziffer 10.12 Absatz 2) belasten wir Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) in Höhe
 - eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer vereinbarter Beitragssumme. Diese Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) verteilen wir ab dem Zeitpunkt der Verlängerung wie in Absatz a) Satz 2 beschrieben.
 - eines Prozentsatzes der Differenz aus erhöhtem eingezahlten Beitrag und dem Beitrag einer gesamten vereinbarten Zahlungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1 Absatz 1) vor dieser Erhöhung. Diese Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) erheben wir nach Ablauf des Zeitraums, in welchem wir die Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer vereinbarter Beitragssumme in gleichmäßigen Jahresbeträgen verteilt haben (siehe Absatz a) Satz 2), und entnehmen sie jedem eingezahlten Beitrag.

(2) Verwaltungskosten

Mit Ihrem Vertrag sind ebenfalls Verwaltungskosten (**→Kosten**) verbunden. Das sind die **→Kosten** für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Auch diese sind von Ihnen zu tragen. Sämtliche Verwaltungskosten (**→Kosten**) sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die Verwaltungskosten (**→Kosten**) entsprechen den übrigen Kosten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV).

a) Verwaltungskosten vor Rentenbeginn

Wir belasten Ihren Vertrag vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten (**→Kosten**) in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes des **→Deckungskapitals** und
- eines Prozentsatzes der eingezahlten Beiträge. Unter die eingezahlten Beiträge fallen auch Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.10), Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 10.9) und Erhöhungen

des Beitrags aufgrund eines vereinbarten dynamischen Zuwachses.

b) Verwaltungskosten ab Beginn der Rentenzahlung

Ab Beginn der Rentenzahlung belasten wir Ihren Vertrag mit Verwaltungskosten (→**Kosten**) in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

(3) Höhe der Kosten

Informationen zur Höhe der →**Kosten** können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Kosten fallen an?" entnehmen.

7.2 Welche Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Kosten im Rahmen eines Versorgungsausgleichs

Bei Teilung Ihres Vertrags im Rahmen eines Versorgungsausgleichs sind von Ihnen zusätzliche →**Kosten**, sogenannte →**Teilungskosten**, zu entrichten.

(2) Kosten für Lastschriftrückläufer

Sofern uns im Falle eines Lastschriftrückläufers aus einem von Ihnen veranlassten Grund →**Kosten** von Ihrer Bank in Rechnung gestellt werden, stellen wir Ihnen diese Kosten gesondert in Rechnung.

8. Beitragsfreistellung

Inhalt dieses Abschnitts:

8.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?

8.2 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

8.1 Wie kann Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt werden?

(1) Voraussetzungen

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung weitergeführt wird, ohne dass Beiträge gezahlt werden (Beitragsfreistellung). Die Beitragsfreistellung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich.

Die beitragsfreie Leistung berechnen wir zum Ende der Versicherungsperiode, für die Sie letztmalig den vollständigen Beitrag gezahlt haben.

(2) Mindestversicherungsleistung

Wir führen Ihre Versicherung mit den nach den Absätzen 4 und 5 berechneten Leistungen weiter, wenn der beitragsfreie →**Polizentwert** mindestens 4.000 EUR beträgt. Wenn diese Leistung nicht erreicht wird, erlischt die Versicherung und wir zahlen, soweit vorhanden, den nach Ziffer 9.2 berechneten Betrag.

(3) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsfreistellung verlangen oder die Beitragsfreistellung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der Beitragszahlung und über die Möglichkeiten zum Ausgleich der auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge.

(4) Auswirkungen

- Auch nach der Beitragsfreistellung berechnen wir die Renten nach Ziffer 1.1 Absätze 2 und 4.
- Die garantierte Mindestrente nach Beitragsfreistellung ergibt sich aus der Mindestleistung nach Beitragsfreistellung. Diese umfasst mindestens den bei Vertragsschluss vereinbarten →**Garantieprozentsatz** der Summe der Beiträge zur Altersvorsorge, die bis zur Beitragsfreistellung gezahlt wurden.

- Auch nach der Beitragsfreistellung gilt Ziffer 7. Auf ursprünglich vereinbarte Beiträge, die wegen der Beitragsfreistellung nicht zu zahlen sind, erheben wir jedoch ab dem Zeitpunkt der Beitragsfreistellung keine →**Kosten** in Prozent des Beitrags nach Ziffer 7.1 Absätze 1 a) und 2 a).

(5) Abzug

Von dem aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Leistungen zur Verfügung stehenden →**Polizentwert** nehmen wir einen Abzug in Höhe von 50 EUR für erhöhte Verwaltungsaufwendungen vor.

Dieser Abzug entfällt

- im letzten Jahr der →**Aufschubdauer** oder
- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn die →**versicherte Person** zum Termin der Beitragsfreistellung →**rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt ist und seit Abschluss des Vertrags mindestens 10 Jahre vergangen sind.

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

Nähere Informationen zur Höhe der Garantieleistungen bei Beitragsfreistellung während der Vertragsdauer können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Garantieleistungen ergeben sich bei Beitragsfreistellung bis zum Rentenbeginn?" entnehmen.

8.2 Wie kann nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden?

(1) 6-Monats-Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ohne Risikoprüfung

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung können Sie die Beitragszahlung in gleicher Höhe wie vor der Beitragsfreistellung wiederaufnehmen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen.

Die Wiederaufnahme der Beitragszahlung ist ausgeschlossen, wenn Sie weitere Bausteine abgeschlossen haben und zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung

- bei abgeschlossenen Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und einem gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente die →**versicherte Person** berufs- oder dienstunfähig oder pflegebedürftig ist oder Leistungen wegen Krankschreibung oder Leistungen wegen Krebs erbracht werden;
- bei einem abgeschlossenen Baustein Kindervorsorge: Kinderpflegerente mit Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes oder bei Tod oder Berufsunfähigkeit des Versorgers die →**versicherte Person** pflegebedürftig oder der versicherte Versorger gestorben oder berufsunfähig ist oder Leistungen wegen Krankschreibung oder Leistungen wegen Krebs erbracht werden;
- bei einem abgeschlossenen Baustein Kindervorsorge: Beitragsbefreiung bei Tod oder Berufsunfähigkeit des Versorgers der versicherte Versorger gestorben oder berufsunfähig ist oder Leistungen wegen Krankschreibung oder Leistungen wegen Krebs erbracht werden;
- bei einem abgeschlossenen Baustein Pflegevorsorge: Kinderpflegerente die →**versicherte Person** pflegebedürftig ist.

Wenn Sie Bausteine

- Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente,
 - Pflegevorsorge oder
 - Kindervorsorge
- abgeschlossen haben, ist die Wiederaufnahme der Beitragszahlung nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der

Beitragszahlung ein Bezugsberechtigter nach Ziffer 4.1 Absatz 3 benannt ist.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(2) Allgemeine Frist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mit Risikoprüfung

Auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung, können Sie die Wiederaufnahme der Beitragszahlung in gleicher Höhe wie vor der Beitragsfreistellung verlangen. Nach Ablauf von 3 Jahren nach der Beitragsfreistellung ist eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht mehr möglich.

Wenn die Versicherung wegen einer Elternzeit beitragsfrei gestellt worden ist, kann die Frist zwischen Beitragsfreistellung und Wiederaufnahme der Beitragszahlung auch mehr als 3 Jahre betragen. Die Beitragszahlung muss in diesem Fall jedoch spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Elternzeit wieder aufgenommen werden. Wird die Elternzeit in mehrere Abschnitte aufgeteilt, muss die Wiederaufnahme der Beitragszahlung jeweils innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung eines Abschnittes erfolgen. Nach Ablauf dieser Fristen ist eine Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht mehr möglich.

Die Beitragszahlung können Sie dann wieder aufnehmen, wenn die **→versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnte.

Wenn Sie Bausteine

- Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente,
- Pflegevorsorge oder
- Kindervorsorge

abgeschlossen haben, ist die Wiederaufnahme der Beitragszahlung nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beitragszahlung ein Bezugsberechtigter nach Ziffer 4.1 Absatz 3 benannt ist.

(3) Möglichkeiten der Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie begleiten.

Stattdessen können Sie auch nur die Beitragszahlung wieder aufnehmen. Die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Für die Berechnung dieser neuen Leistungen gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie Bausteine

- Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente,
 - Pflegevorsorge,
 - Kindervorsorge oder
 - Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls Waisenrente
- abgeschlossen haben, ergibt sich bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine neue Aufteilung des Gesamtbeitrags zwischen
- dem Beitrag für die Altersvorsorge und
 - dem Beitrag für die Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und dem Beitrag für den Baustein Pflegezusatzrente und
 - dem Beitrag für die Pflegevorsorge und
 - dem Beitrag für die Kindervorsorge und
 - dem Beitrag für die Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls für die Waisenrente.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9. Kündigung

Inhalt dieses Abschnitts:

9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

9.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?

9.1 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) wie folgt kündigen:

- Versicherungen mit laufender Beitragszahlung jederzeit zum Ende der laufenden Versicherungsperiode;
- beitragsfreie Versicherungen jederzeit zum Ende des laufenden Monats.

Die Leistung im Falle einer Kündigung Ihrer Versicherung setzt sich aus der Leistung des Bausteins Altersvorsorge und gegebenenfalls den Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine zusammen. Wenn Ihr Vertrag weitere Bausteine enthält, finden Sie in den Regelungen dieser Bausteine ergänzende Regelungen zur Kündigung.

9.2 Welche Leistung erbringen wir bei einer Kündigung?

(1) Rückkaufswert

Im Falle einer Kündigung zahlen wir - falls vorhanden - den Rückkaufswert. Dieser ist das **→Deckungskapital** des Bausteins Altersvorsorge, das zum Kündigungstermin nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet wird.

Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung hat das **→Deckungskapital** mindestens den Wert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten (**→Kosten**) auf die ersten 5 Vertragsjahre, höchstens jedoch auf die Beitragszahlungsdauer, ergibt.

Wenn Sie eine Zukunftsrente IndexSelect Plus abgeschlossen haben, kommt ein Betrag aus dem **→Chancenturbo** nach Ziffer 3.6. Absatz 3 hinzu, wenn Sie den Chancenturbo für das laufende **→Indexjahr** gewählt haben.

Der Rückkaufswert wird spätestens 7 **→Bankarbeitstage** nach dem Kündigungstermin gezahlt.

Nähere Informationen zur Höhe der Rückkaufswerte während der Vertragsdauer können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung bis zum Rentenbeginn?" entnehmen.

(2) Abzug

Von dem nach Absatz 1 ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" ist im Abschnitt "Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung bis zum Rentenbeginn?" festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug.

Der Abzug entfällt bei einer Kündigung

- im letzten Jahr der **→Aufschubdauer**,
- in den letzten 7 Jahren der Aufschubdauer, wenn die **→versicherte Person** an diesem Termin **→rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt ist und seit Abschluss des Vertrags mindestens 10 Jahre vergangen sind, oder
- in der **→zusätzlichen Aufschubdauer** nach Ziffer 10.1 Absatz 2.

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe an-

gemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab. Beitragsrückstände ziehen wir vom Rückkaufswert ab.

(3) Herabsetzung im Ausnahmefall

Wir sind berechtigt, den nach Absatz 1 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der **→Versicherungsnehmer** auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Gefährdung der dauernden Erfüllung der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen gegeben ist. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

(4) Unterjähriger Schlussüberschussanteil und unterjähriger Sockelbetrag

Zu dem nach den Absätzen 1 bis 3 berechneten Betrag kann gegebenenfalls ein

- unterjähriger Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4) und
- ein gegebenenfalls vorhandener unterjähriger Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c))

hinzukommen.

(5) Bewertungsreserven

Der nach den Absätzen 1 bis 4 berechnete Betrag kann sich gegebenenfalls um die Ihrer Versicherung zugeteilten **→Bewertungsreserven** erhöhen (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5).

(6) Auswirkungen

Mit der Auszahlung des nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Betrags erlischt Ihre Versicherung.

10. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 10.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?
- 10.2 Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?
- 10.3 Wann können Sie sich für eine temporäre anstelle einer lebenslangen Rente entscheiden?
- 10.4 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?
- 10.5 Wann können Sie während der Aufschubdauer einen Baustein Hinterbliebenenrente ohne Risikoprüfung einschließen?
- 10.6 Wann können Sie einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen?
- 10.7 Wann können Sie nachträglich einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit einschließen?
- 10.8 Wann können Sie nachträglich einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit einschließen?
- 10.9 Wann können Sie Ihren Beitrag erhöhen?
- 10.10 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?
- 10.11 Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen?
- 10.12 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?
- 10.13 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung vorübergehend reduzieren oder vorübergehend einstellen?
- 10.14 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?
- 10.15 Was gilt wenn Sie ein Policendarlehen wünschen?
- 10.16 Wann können Sie weitere Leistungsformen vereinbaren?

10.1 Welche Möglichkeiten haben Sie, den Rentenbeginn flexibel zu gestalten?

(1) Vorziehen der Leistung

Sie können verlangen, dass wir den vereinbarten Rentenbeginn um bis zu 7 Jahre vorziehen.

Wenn für Ihren Vertrag ein vorgezogener Rentenbeginn in Betracht kommt, werden wir Sie hierüber informieren.

a) Voraussetzungen

- Die **→versicherte Person** ist am vorgezogenen Rentenbeginn **→rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.
- Die neu zu berechnende Gesamtrente einschließlich Überschussbeteiligung muss zum vorgezogenen Rentenbeginn mindestens jährlich mindestens 200 EUR betragen.
- Der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und gewünschtem Rentenbeginn beträgt mindestens ein Jahr.

b) Auswirkungen

- Das Vorziehen der Leistung hat Einfluss auf die Höhe der Rente nach Ziffer 1.1 Absätze 2 und 4. Wenn Sie eine Zukunftsrente IndexSelect Plus abgeschlossen und den **→Chancenturbo** für das laufende **→Indexjahr** gewählt haben, kommt bei der Berechnung der Höhe der Rente ein Betrag aus dem Chancenturbo nach Ziffer 3.6. Absatz 3 hinzu.
Die garantierte Mindestrente verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei verwenden wir für die Ermittlung der garantierten Mindestrente zum vorgezogenen Rentenbeginn die Rechnungsgrundlagen, die bis zum Vorziehen der Leistung für die Ermittlung der garantierten Mindestrente zum ursprünglichen Rentenbeginn
 - nach Ziffer 1.4 Absatz 1 oder
 - bei vorangegangenen Änderungen am Vertrag nach Ziffer 1.4 Absatz 2 verwendet wurden.
- Die Mindestleistung verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Sie kann geringer sein als der bei Vertragsschluss vereinbarte **→Garantieprozentsatz** der Summe der Beiträge zur Altersvorsorge, die bis zum vorgezogenen Rentenbeginn gezahlt wurden.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente abgeschlossen haben, erlöschen diese, sobald der vorgezogene Rentenbeginn erreicht ist.

Wenn wir bei Erreichen des vorgezogenen Rentenbeginns eine Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente und gegebenenfalls eine Pflegezusatzrente zahlen, erbringen wir diese Leistungen unverändert weiter.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, erlöschen die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente bei Tod der **→versicherten Person** vor Rentenbeginn zum Zeitpunkt des vorgezogenen Rentenbeginns. Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls die garantierte Mindestwaisenrente bei Tod der **→versicherten Person** nach Rentenbeginn verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dadurch kann sich das mit Ihnen vereinbarte Verhältnis der garantierten Mindesthinterbliebenenrente und gegebenenfalls der garantierten Mindestwaisenrente zur garantierten Mindestrente zur Altersvorsorge ändern.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

Für den vorgezogenen Rentenbeginn gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn, insbesondere die Ziffern 10.2 und 10.3.

(2) Aufschieben der Leistung

Zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir den Rentenbeginn aufschieben.

a) Voraussetzungen

- Die **→versicherte Person** ist am ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn **→rechnungsmäßig** mindestens 55 Jahre alt.
- Die **→versicherte Person** ist am aufgeschobenen Rentenbeginn **→rechnungsmäßig** höchstens 85 Jahre alt.
- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

b) Auswirkungen

- Die Höhe der Renten nach Ziffer 1.1 Absätze 2 und 4 kann sich durch das Aufschieben des Rentenbeginns ändern.
- Die garantierte Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.
- Wenn Sie in der **→zusätzlichen Aufschubdauer** weiterhin Beiträge zahlen, erhöht sich die Mindestleistung mindestens um den bei Vertragsschluss vereinbarten **→Garantieprozentsatz** der Summe der für die zusätzliche Aufschubdauer vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge.
- Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, kann sich diese ändern.

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente und keinen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und die **→versicherte Person** in der **→zusätzlichen Aufschubdauer**, jedoch vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir die Summe aus

- dem **→Policenwert**,
- einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
- einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)),
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5) und
- wenn Sie eine Zukunftsrente IndexSelect Plus abgeschlossen und den **→Chancenturbo** für das laufende **→Indexjahr** gewählt haben, dem Betrag aus dem Chancenturbo nach Ziffer 3.6 Absatz 3.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und die **→versicherte Person** in der **→zusätzlichen Aufschubdauer** stirbt, erbringen wir eine Leistung, die sich aus den Regelungen zum

- Baustein Hinterbliebenenrente, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistung erbringen wir bei Tod der versicherten Person?", Absatz "Hinterbliebenenrente" und gegebenenfalls dem
- Baustein Waisenrente, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Leistung erbringen wir bei Tod der versicherten Person?", Absatz "Waisenrente" ergibt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente abgeschlossen haben, entfallen diese auch bei Aufschieben des Rentenbeginns zum bisher vereinbarten Rentenbeginn.

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben und Sie während der **→zusätzlichen Aufschubdauer** Beiträge zahlen, bleiben die mit Ihnen vereinbarten Verhältnisse der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls der garantierten Mindestwaisenrenten zur garantierten Mindestrente zur Altersvorsorge unverändert. Wenn Sie keine Beiträge zahlen, können sich die Verhältnisse ändern. Für die Höhen der garantierten Mindest-

hinterbliebenenrenten und gegebenenfalls der garantierten Mindestwaisenrenten gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Gestaltungsmöglichkeiten

- Bei beitragspflichtigen Versicherungen können Sie die Beiträge während der **→zusätzlichen Aufschubdauer** weiter zahlen.
- Für den aufgeschobenen Rentenbeginn und die **→zusätzliche Aufschubdauer** gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn und die ursprünglich vereinbarte **→Aufschubdauer**, insbesondere die Ziffern 10.2 und 10.3. Erhöhungen des Beitrags (siehe Ziffer 10.9) und Zuzahlungen (siehe Ziffer 10.10) sind in der **→zusätzlichen Aufschubdauer** nicht möglich.
- Nach Aufschieben des Rentenbeginns können Sie den Rentenbeginn wieder vorziehen. Absatz 1 gilt sinngemäß. Die garantierte Mindestrente bestimmen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Sie ist mindestens so hoch wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn vereinbart.

e) Überschussbeteiligung

Auch in der **→zusätzlichen Aufschubdauer** erhalten Sie eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 2. Die **→Überschussanteilsätze** für Ihre Versicherung können von denjenigen Überschussanteilsätzen abweichen, die für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang des Geschäftsberichts genannt werden. Wenn für Ihre Versicherung eigene **→Überschussanteilsätze** gelten, teilen wir Ihnen vor Beginn der **→zusätzlichen Aufschubdauer** die Höhe der eigenen Überschussanteilsätze mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten.

Sie können auch in der **→zusätzlichen Aufschubdauer** zu Beginn des folgenden **→Indexjahres** an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index oder der zugrunde gelegten Indizes partizipieren (siehe Ziffer 3.3). Wenn der Beginn des **→Indexjahres** nicht mit dem Beginn des **→Versicherungsjahres** übereinstimmt, ist die Partizipation an der Wertentwicklung des zugrunde gelegten Index nach dem letzten **→Indexstichtag** in der **→zusätzlichen Aufschubdauer** ausgeschlossen.

10.2 Wann können Sie sich für eine Kapitalleistung anstelle einer Rente entscheiden?**(1) Kapitalleistung zum vereinbarten Rentenbeginn**

Anstelle der Rente, die wir im Erlebensfall zahlen, können Sie die volle oder teilweise Auszahlung des **→Policenwerts** zum vereinbarten Rentenbeginn verlangen.

Eine Kapitalzahlung erfolgt spätestens 7 **→Bankarbeitstage** nach dem vereinbarten Rentenbeginn.

a) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Für eine teilweise Auszahlung muss die aus dem verbleibenden Teil des **→Policenwerts** neu berechnete Rente mindestens 200 EUR jährlich betragen.
- Für die Kapitalleistung muss die **→versicherte Person** den vereinbarten Rentenbeginn erleben.

b) Auswirkungen bei voller Auszahlung des Policenwerts

Mit der vollen Auszahlung

- des **→Policenwerts**,
- einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
- einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) und
- der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5),
- gegebenenfalls zuzüglich der **→Deckungskapitalien**, Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente und des Bausteins Waisenrente nach Ziffer 1.1 Absatz 4,

erlischt Ihre Versicherung.

c) Auswirkungen bei teilweiser Auszahlung des Policenwerts

- Zum vereinbarten Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der Renten nach Ziffer 1.1 Absätze 2 und 4 aus dem nicht ausgezahlten Teil der Summe aus
 - dem **→Policenwert**,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) und
 - der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5),
 - gegebenenfalls zuzüglich dem nicht ausgezahlten Teil der **→Deckungskapitalien**, Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente und des Bausteins Waisenrente nach Ziffer 1.1 Absatz 4.

Die 1. Rentenzahlung erfolgt spätestens 7 **→Bankarbeitstage** nach dem vereinbarten Rentenbeginn.

- Die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung verringern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, verringern wir die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und die garantierte Mindestwaisenrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Kapitaleistung nach Beginn der Rentenzahlung

Wenn wir bereits eine Rente zahlen und Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, können Sie sich zu einem beliebigen Rentenzahlungstermin ein Kapital auszahlen lassen. Dafür erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 EUR.

a) Voraussetzungen

Der Auszahlungsbetrag darf unter Berücksichtigung der Bearbeitungsgebühr von 50 EUR

- weder das bei Tod zum Auszahlungszeitpunkt fällige Kapital
- noch das auf den Auszahlungszeitpunkt berechnete **→Deckungskapital** Ihrer Versicherung übersteigen.

b) Auswirkungen

- Die Rente aus dem Baustein Altersvorsorge vermindern wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Die Versicherung wird nach der Kapitalzahlung fortgeführt, wenn die verbleibende Rente jährlich mindestens 200 EUR beträgt.
- Die Versicherung erlischt, wenn die verbleibende Rente jährlich weniger als 200 EUR beträgt. Ein vorhandenes restliches **→Deckungskapital** zahlen wir aus. Dabei nehmen wir einen zusätzlichen Abzug vor.
- Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, reduziert sich diese um den Betrag des ausgezahlten Kapitals.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, verringern wir die garantierte Mindesthinterbliebenenrente und die garantierte Mindestwaisenrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

d) Besonderheit bei einer temporären Rente

Wenn Sie sich für eine temporäre Rente nach Ziffer 10.3 entschieden haben, ermitteln wir das auszuzahlende Kapital auch danach, wie sich der Kapitalmarkt in der Zeit ab Rentenbeginn, höchstens in den letzten 10 Jahren, entwickelt hat. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

(3) Kapitaleistung bei vorgezogenem Rentenbeginn

Wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn vorgezogen haben (siehe Ziffer 10.1 Absatz 1), können Sie zum vorgezogenen Rentenbeginn statt der **→ab Rentenbeginn garantierten Rente** eine Kapitalzahlung in Höhe des nach Ziffer 9.2 berechneten Betrags verlangen.

a) Voraussetzungen

Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugehen.

b) Auswirkungen

Mit der Kapitalzahlung zum vorgezogenen Rentenbeginn erlischt Ihre Versicherung.

10.3 Wann können Sie sich für eine temporäre anstelle einer lebenslangen Rente entscheiden?

(1) Temporäre Rente zum vereinbarten Rentenbeginn

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie verlangen, dass wir anstelle der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 eine Rente nur für eine begrenzte Zeit zahlen (temporäre Rente). Die Rentenzahlungsdauer können Sie selbst wählen.

Wir zahlen die ab Rentenbeginn garantierte temporäre Rente, solange die **→versicherte Person** lebt, längstens für die vereinbarte Rentenzahlungsdauer.

(2) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Sowohl für Ihre Wahl einer temporären Rente als auch für die Dauer der Rentenzahlung gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter der **→versicherten Person** bei Rentenbeginn abhängen. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Voraussetzungen und Auswirkungen.

(3) Auswirkungen

- Zum Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der temporären Rente aus
 - der zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhandenen Summe aus
 - dem **→Policenwert**,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) und
 - der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5),
 - gegebenenfalls zuzüglich der **→Deckungskapitalien**, Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven des Bausteins Hinterbliebenenrente und des Bausteins Waisenrente nach Ziffer 1.1 Absatz 4 sowie
 - dem Rentenfaktor entsprechend Ziffer 1.1 Absatz 6.
 - Wir berechnen die temporäre Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen und Rechnungsgrundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare temporäre Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung entsprechend Ziffer 1.4 Absatz 3 a) bei uns verwenden.
 - Die garantierte Mindestrente erlischt.
 - Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, kann sich diese ändern.
 - Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn können Sie nach Ziffer 10.4 ändern.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, erlöschen diese zum vereinbarten Rentenbeginn.

(5) Überschussbeteiligung

Auch während der Dauer der temporären Rentenzahlung erhalten Sie eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 2. Abweichend von den Regelungen für die Überschussbeteiligung nach Beginn der Rentenzahlung in Ziffer 2.2.5 gilt Folgendes:

- Sie erhalten die kompakte Überschussrente ab Rentenbeginn zusätzlich zu der ab Rentenbeginn garantierten temporären Rente.
- Die kompakte Überschussrente besteht aus einer nicht garantierten zusätzlichen beitragsfreien temporären Rente.

Die kompakte Überschussrente kann - im ungünstigsten Fall - der Höhe nach null sein.

Die für die kompakte Überschussrente festgelegte Verzinsung kann in den ersten Jahren der temporären Rentenzahlung von der Verzinsung abweichen, die für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang des Geschäftsberichts genannt wird. Wenn für Ihre Versicherung eine eigene Verzinsung gilt, teilen wir Ihnen vor Beginn der temporären Rente die Höhe der eigenen Verzinsung mit sowie den Zeitraum, in dem Sie eine eigene Verzinsung erhalten.

Die Mittel für die Finanzierung der kompakten Überschussrente werden grundsätzlich der **→Rückstellung für Beitragsrückerstattung** entnommen (siehe Ziffer 2.1 Absatz 3). Nur wenn sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut geschrieben werden, werden sie zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert.

Wenn sich im Rahmen der jährlichen Überschussdeklaration (siehe Ziffer 2.2.2) die für die kompakte Überschussrente festgelegte Sterbetafel (**→Tafeln**) oder Verzinsung ändert, kann sich die Höhe der kompakten Überschussrente erhöhen oder verringern.

Wir werden Sie bei Beginn der temporären Rentenzahlung und bei jeder späteren Änderung über die Höhe der vorgenannten zusätzlichen Rente informieren.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

10.4 Wann können Sie Leistungen für den Fall des Todes nach Rentenbeginn ändern?

(1) Änderung der Kapitalzahlung bei Tod

Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn nach Ziffer 1.3 vereinbart haben, können Sie zum Rentenbeginn verlangen, dass diese ohne erneute Risikoprüfung erhöht oder verringert wird.

a) Grenzen

Für eine Änderung gelten Beschränkungen, die unter anderem vom Alter bei Rentenbeginn und der durchschnittlichen Lebenserwartung und bei einer temporären Rente nach Ziffer 10.3 zusätzlich von der vereinbarten Rentenzahlungsdauer abhängen.

Auf Wunsch teilen wir Ihnen mit, welche Möglichkeiten für Sie bestehen.

b) Auswirkungen

- Wenn die Kapitalzahlung bei Tod erhöht wird, muss möglicherweise eine Zuzahlung geleistet werden.
- Wenn die Kapitalzahlung bei Tod reduziert wird oder wenn Sie eine notwendige Zuzahlung nicht zahlen wollen, verändert sich die garantierte Mindestrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.
- Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich ändern.
- Wir berechnen die Zuzahlung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 3.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Einschluss eines Bausteins Hinterbliebenenrente

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, können Sie den Einschluss einer Hinterbliebenenrente zum Rentenbeginn verlangen. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

a) Voraussetzungen

- Die Hinterbliebenenrente ist nicht höher als die **→ab Rentenbeginn garantierte Rente** aus dem Baustein Altersvorsorge bei Rentenbeginn.
- Sie haben sich nicht für eine temporäre Rente nach Ziffer 10.3 entschieden.

b) Auswirkungen

- Für den neu eingeschlossenen Baustein gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 kann sich durch den Einschluss ändern; sie kann sich verringern. Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn vereinbart haben, ändert sich diese dadurch ebenfalls.
- Durch den Einschluss kann die garantierte Mindestrente sinken. Wir berechnen diese nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Ausschluss einer Kapitalzahlung bei Tod oder eines Bausteins Hinterbliebenenrente

Wenn Sie eine Kapitalzahlung für den Todesfall nach Rentenbeginn nach Ziffer 1.3 oder einen Baustein Hinterbliebenenrente vereinbart haben, können Sie diese zum Rentenbeginn ausschließen.

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, können Sie in diesen Fällen als Todesfallleistung die Zahlung der zum Ende der **→Aufschubdauer** vorhandenen Summe aus

- dem **→Policenwert**,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil (siehe Ziffer 2.2.4),
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den **→Bewertungsreserven** (siehe Ziffer 2.3 Absatz 2 c)) und
 - der Beteiligung an den Bewertungsreserven (Differenzbetrag nach Ziffer 2.3 Absatz 5),
- abzüglich bereits gezahlter Gesamtrenten zur Altersvorsorge nach Ziffer 1.3 Absatz 1 verlangen, wenn wir eine solche Todesfallleistung zum Zeitpunkt des Rentenbeginns bei neu abzuschließenden vergleichbaren Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung anbieten (siehe Ziffer 1.4 Absatz 3 a)). Die Gesamtrenten beinhalten auch die Leistungen aus der Überschussbeteiligung.

Sowohl durch den Ausschluss einer Kapitalzahlung bei Tod nach Rentenbeginn oder eines Bausteins Hinterbliebenenrente als auch durch die gegebenenfalls neue Todesfallleistung kann sich die Höhe der lebenslangen Rente nach Ziffer 1.1 Absatz 2 ändern.

Ebenso kann sich dadurch die garantierte Mindestrente ändern. Wir berechnen diese nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Frist

Ihre Mitteilung bezüglich einer Änderung nach den Absätzen 1 bis 3 muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.

10.5 Wann können Sie während der Aufschubdauer einen Baustein Hinterbliebenenrente ohne Risikoprüfung einschließen?

Wenn Sie keinen Baustein Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, können Sie vor Rentenbeginn einen Baustein Hinterbliebe-

nenrente ohne Risikoprüfung zu den unter Absatz 1 genannten Anlässen einschließen.

(1) Anlässe für den Einschluss

- Geburt eines Kindes der **→versicherten Person** oder Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person,
- Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit der versicherten Person, wenn diese die Mitgliedschaft in einer für den Beruf zuständigen Kammer erfordert,
- Beendigung der Berufsausbildung oder Start ins Berufsleben der versicherten Person oder
- Aufnahme eines Darlehens der versicherten Person zur Finanzierung einer Immobilie, die mindestens einen Wert von 100.000 EUR hat.

(2) Voraussetzungen

- Die Versicherung befindet sich nicht in der **→zusätzlichen Aufschubdauer**.
- Sie müssen den Einschluss innerhalb von 6 Monaten seit Eintritt eines der genannten Anlässe verlangen und uns den Anlass nachweisen. Die Anlässe müssen während der Versicherungsdauer eingetreten sein.
- Die **→versicherte Person** ist **→rechnungsmäßig** nicht älter als 40 Jahre.
- Die **→versicherte Person** ist nicht **→berufsunfähig** oder **→dienstunfähig**.
- Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen haben, dürfen Sie aus diesen Bausteinen keine Leistung erhalten.
- Wir haben bisher jeden Antrag auf eine Versicherung auf das Leben der **→versicherten Person** zu normalen Bedingungen angenommen.
- Sie haben sich nicht für eine temporäre Rente nach Ziffer 10.3 entschieden.

(3) Grenzen

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente einschließen,

- müssen die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der **→versicherten Person** vor und nach Rentenbeginn mindestens 30 Prozent der Höhe der garantierten Mindestrente zur Altersvorsorge betragen,
- dürfen die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Rentenbeginn maximal 100 Prozent der Höhe der garantierten Mindestrente zur Altersvorsorge betragen,
- darf die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn höchstens so hoch sein wie die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn,
- dürfen die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Rentenbeginn maximal 6.000 EUR jährlich betragen.

(4) Auswirkungen

- Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente einschließen, gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Durch den Einschluss entfällt die Leistung bei Tod nach Ziffer 1.2 Absatz 1.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.6 Wann können Sie einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen?

Sie können verlangen, dass wir zum Rentenbeginn in Ihre Versicherung einen Versicherungsschutz für den Pflegefall einschließen. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

(1) Voraussetzungen

- Ihre Mitteilung muss uns spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zugehen.
- Sie haben sich nicht für eine temporäre Rente nach Ziffer 10.3 entschieden.

- Als widerruflich Bezugsberechtigten oder als unwiderruflich Bezugsberechtigten für den Erlebensfall und für den Todesfall benennen Sie oder haben Sie bereits die **→versicherte Person** oder einen nahen Angehörigen der versicherten Person gemäß § 7 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) oder gemäß § 15 Abgabenordnung (AO) benannt (zum Beispiel Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, Geschwister).
- Darüber hinaus gelten weitere Voraussetzungen, die wir Ihnen auf Wunsch gern mitteilen.

(2) Auswirkungen

- Es gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die versicherten Leistungen können sich ändern.
- Die garantierte Mindestrente berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.7 Wann können Sie nachträglich einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit einschließen?

Wenn Sie noch keinen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit abgeschlossen haben, können Sie während der **→Aufschubdauer** innerhalb der ersten 12 Monate nach Versicherungsbeginn einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit einschließen. Wir nehmen vor dem Einschluss keine Risikoprüfung vor. Sie müssen uns in jedem Fall Angaben zur angestrebten oder ausgeübten beruflichen Tätigkeit der **→versicherten Person** machen. Wenn Sie den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit als Nichtrauchertarif einschließen möchten, müssen Sie uns Angaben zum Rauchverhalten der **→versicherten Person** machen, sofern diese **→rechnungsmäßig** mindestens 15 Jahre alt ist.

Ein nachträglicher Einschluss des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit ist nicht möglich, wenn Ihre Versicherung durch Erhöhung, Umwandlung oder Ersetzung einer anderen Versicherung zustande gekommen ist.

(1) Voraussetzungen

- Sie haben zu Ihrer Versicherung keine weiteren Bausteine abgeschlossen.
- Sie haben für Ihre Versicherung laufende Beitragszahlung vereinbart und die Versicherung nicht nach Ziffer 8.1 beitragsfrei gestellt.
- Der monatliche Beitrag Ihres Bausteins Altersvorsorge beträgt maximal 250 EUR.
- Die **→versicherte Person** ist bei Einschluss des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit nicht **→berufsunfähig**.
- Die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit entspricht der zum Zeitpunkt des Einschlusses verbleibenden Beitragszahlungsdauer des Bausteins Altersvorsorge.
- Die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit beträgt mindestens 10 volle **→Versicherungsjahre**.
- Als Bezugsberechtigten für den Erlebensfall benennen Sie eine Person nach Ziffer 4.1 Absatz 3 oder Sie haben bereits eine Person nach Ziffer 4.1 Absatz 3 benannt.

(2) Auswirkungen

- Wir berechnen die Beiträge für den neu eingeschlossenen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Es gelten jeweils die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die Beiträge für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit mit Wartezeit sind entsprechend der vereinbarten Bei-

tragszahlung für die Beiträge des Bausteins Altersvorsorge zu zahlen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.8 Wann können Sie nachträglich einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit einschließen?

Wenn Sie noch keinen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit abgeschlossen haben, können Sie während der **→Aufschubdauer** innerhalb der ersten 12 Monate nach Versicherungsbeginn einen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit einschließen. Wir nehmen vor dem Einschluss keine Risikoprüfung vor. Sie müssen uns in jedem Fall Angaben zur angestrebten oder ausgeübten beruflichen Tätigkeit der **→versicherten Person** machen. Wenn Sie den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit als Nichtraucherstarif einschließen möchten, müssen Sie uns Angaben zum Rauchverhalten der **→versicherten Person** machen, sofern diese **→rechnungsmäßig** mindestens 15 Jahre alt ist.

Ein nachträglicher Einschluss des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit ist nicht möglich, wenn Ihre Versicherung durch Erhöhung, Umwandlung oder Ersetzung einer anderen Versicherung zustande gekommen ist.

(1) Voraussetzungen

- Sie haben zu Ihrer Versicherung keine weiteren Bausteine abgeschlossen.
- Sie haben für Ihre Versicherung laufende Beitragszahlung vereinbart und die Versicherung nicht nach Ziffer 7.1 beitragsfrei gestellt.
- Der monatliche Beitrag Ihres Bausteins Altersvorsorge beträgt maximal 250 EUR.
- Die **→versicherte Person** ist bei Einschluss des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit nicht **→berufsunfähig** oder **→dienstunfähig**.
- Die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit entspricht der zum Zeitpunkt des Einschlusses verbleibenden Beitragszahlungsdauer des Bausteins Altersvorsorge.
- Die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer des Bausteins Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit beträgt mindestens 10 volle **→Versicherungsjahre**.
- Als Bezugsberechtigten für den Erlebensfall benennen Sie eine Person nach Ziffer 3.1 Absatz 3 oder Sie haben bereits eine Person nach Ziffer 3.1 Absatz 3 benannt.

(2) Auswirkungen

- Wir berechnen die Beiträge für den neu eingeschlossenen Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Es gelten jeweils die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des nachträglichen Einschlusses hierfür vorgesehen sind.
- Die Beiträge für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit mit Wartezeit sind entsprechend der vereinbarten Beitragszahlung für die Beiträge des Bausteins Altersvorsorge zu zahlen.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.9 Wann können Sie Ihren Beitrag erhöhen?

(1) Erhöhung des Beitrags vor Rentenbeginn

Wenn Sie zu Ihrer Versicherung laufende Beiträge zahlen, können Sie vor Rentenbeginn Ihren Beitrag erhöhen.

a) Voraussetzungen

- Eine Erhöhung des Beitrags ist ab dem 3. Monat nach Versicherungsbeginn möglich.

- Der jährliche Beitrag Ihres Bausteins Altersvorsorge darf einschließlich der Beitragserhöhungen 48.000 EUR nicht übersteigen.
- Eine Erhöhung des Beitrags ist bis zu 3 Jahre vor Ablauf der **→Aufschubdauer** möglich.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der **→zusätzlichen Aufschubdauer**.
- Wenn Sie Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente oder einen Baustein Kindervorsorge bzw. Pflegevorsorge abgeschlossen haben, ist die Erhöhung des Beitrags ausgeschlossen, solange wegen Berufs- oder Dienstunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit oder aufgrund von Leistungen wegen Krankschreibung oder Leistungen wegen Krebs Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus diesen Bausteinen erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufs- oder Dienstunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit oder vor Anerkennung von Leistungen wegen Krankschreibung oder Leistungen wegen Krebs durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.
- Hat die **→versicherte Person** das 49. Lebensjahr vollendet, gilt außerdem:
 - Der Erhöhungsbetrag pro **→Versicherungsjahr** (inklusive dynamischem Zuwachs) darf 20 Prozent Ihres Beitrags für den Baustein Altersvorsorge, den Sie bei Vertragsschluss bzw. zum Ende des vorangegangenen Versicherungsjahres gezahlt haben, nicht übersteigen. Darüber hinaus kann der zukünftige Beitrag um seit Vertragsschluss nicht vorgenommene Erhöhungen, im Rahmen der in Satz 1 beschriebenen Erhöhungsmöglichkeiten, angehoben werden. Nicht vorgenommene Erhöhungen sind Erhöhungen nach den Regelungen dieses Absatzes und Erhöhungen aus dynamischem Zuwachs.
 - Erhöhungen des Beitrags sind nur insoweit möglich, als sämtliche Erhöhungen (inklusive dynamischem Zuwachs und geleisteten Zuzahlungen nach Ziffer 10.10) eine angenommene jährliche Beitragserhöhung des Bausteins Altersvorsorge um 20 Prozent während der gesamten Vertragsdauer nicht übersteigen.

Eine Erhöhung des Beitrags ist grundsätzlich nur möglich, solange die **→versicherte Person** **→rechnungsmäßig** nicht älter als 67 Jahre ist.

Auf Wunsch informieren wir Sie über Ihren maximal möglichen Erhöhungsbetrag.

b) Auswirkungen

- Bei einer Erhöhung des Beitrags nehmen wir grundsätzlich keine Risikoprüfung vor. Eine Risikoprüfung nehmen wir jedoch vor, wenn Sie weitere Bausteine abgeschlossen haben, die nach Absatz c) ebenfalls erhöht werden und die Summe aus dem gewünschten jährlichen Erhöhungsbetrag und der Erhöhungsbeträge aus den letzten 4 Jahren zuvor mindestens 3.000 EUR beträgt. Berücksichtigt werden bei dieser Betrachtung alle auf das Leben derselben **→versicherten Person** bestehenden Verträge, die weitere Bausteine nach Absatz c) enthalten.
- Die Erhöhung des Beitrags führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 2. Sie führt außerdem zu einer Erhöhung der Mindestleistung mindestens um den bei Vertragsschluss vereinbarten **→Garantieprozentsatz** der Summe der zusätzlichen Beiträge ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene weitere Bausteine.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein

- Hinterbliebenenrente,
 - Waisenrente,
 - Kindervorsorge,
 - Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit,
 - Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Dienstunfähigkeit,
 - Beitragsbefreiung bei Pflegebedürftigkeit des Kindes oder
 - Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit oder Tod des Versorgers
- abgeschlossen haben, erhöhen sich die Leistungen aus diesen Bausteinen ebenfalls durch die Erhöhung des Beitrags. Insbeson-

dere erhöhen sich auch die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls die garantierten Mindestweisenrenten. Die Verhältnisse der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls der garantierten Mindestweisenrenten zur garantierten Mindestrente aus dem Baustein Altersvorsorge bleiben unverändert. Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsrente, Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente und einem gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente oder einem Baustein Kinderpflegerente erhöhen sich nicht.

(2) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente und gegebenenfalls der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und der garantierten Mindestweisenrenten berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Für die in den Erhöhungsbeitrag einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (**→Kosten**) gelten die Regelungen nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a).

Die Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine erhöhen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für den Beitrag und alle Leistungen ist der 1. Tag der nachfolgenden Versicherungsperiode.

10.10 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?

(1) Zuzahlungen vor Rentenbeginn

Sie können vor Rentenbeginn eine Zuzahlung leisten. Eine Risikoprüfung nehmen wir nicht vor.

a) Voraussetzungen

- Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 500 EUR betragen.
- Die Summe der Zuzahlungen eines **→Versicherungsjahres** darf höchstens 30.000 EUR betragen.
- Die Versicherung befindet sich nicht in der **→zusätzlichen Aufschubdauer**.

b) Weitere Voraussetzungen bei vereinbarter laufender Beitragszahlung

Wenn Sie laufende Beitragszahlung vereinbart haben, gilt zusätzlich:

- Zuzahlungen innerhalb eines **→Versicherungsjahres** dürfen in Summe das 10-fache der für dieses Versicherungsjahr vereinbarten Beiträge Ihres Bausteins Altersvorsorge nicht überschreiten.
- Seit Versicherungsbeginn sind mindestens 4 Jahre vergangen.
- Zwischen dem Zuzahlungszeitpunkt und dem vereinbarten Rentenbeginn liegen mindestens 4 Jahre.

c) Auswirkungen

- Die Zuzahlung führt zu einer Erhöhung der garantierten Mindestrente nach Absatz 2. Sie führt außerdem zu einer Erhöhung der Mindestleistung mindestens um den bei Vertragsschluss vereinbarten **→Garantieprozentsatz** des Zuzahlungsbetrags. Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, ist nur der Teil des Zuzahlungsbetrags, der auf die Altersvorsorge entfällt, entscheidend für die Erhöhung der Mindestleistung. Die Mindestleistung erhöht sich mindestens um den bei Vertragsschluss vereinbarten **→Garantieprozentsatz** des Teils des Zuzahlungsbetrags, der auf die Altersvorsorge entfällt.
- Zuzahlungen, die im laufenden **→Indexjahr** nach dem 1. Monat bei uns eingehen, nehmen nicht an der **→Indexpartizipation** nach Ziffer 3.3 teil. Für diese Zuzahlungen gelten die Regelungen für den täglichen Zinsüberschussanteil und den täglichen Zusatzüberschussanteil in Ziffer 2.2.3 Absatz 1 b).

d) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, hat die Zuzahlung folgende Auswirkungen auf diese Bausteine:

- Die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls die Mindestweisenrenten erhöhen sich.
- Die Verhältnisse der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls der garantierten Mindestweisenrenten zur garantierten Mindestrente aus dem Baustein Altersvorsorge bleiben unverändert.
- Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der **→versicherten Person** vor Rentenbeginn darf sich höchstens um 3 Prozent der Summe der Zuzahlungen eines **→Versicherungsjahres** erhöhen.

Leistungen aus weiteren eingeschlossenen Bausteinen erhöhen sich durch die Zuzahlung nicht.

(2) Rechnungsgrundlagen für die Erhöhung der Leistungen

Die Zuzahlung verwenden wir als einmaligen Beitrag für die Erhöhung der Leistungen.

Die Erhöhung der garantierten Mindestrente und gegebenenfalls der garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und der garantierten Mindestweisenrenten berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten in Prozent des Beitrags (**→Kosten**) finanzieren wir aus der Zuzahlung nach Ziffer 7.1 Absätze 1 und 2 a).

(3) Erhöhungstermin

Erhöhungstermin für die Leistungen ist der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung bei uns eingeht, frühestens jedoch der 1. Tag des Monats, in dem die Zuzahlung fällig wird.

(4) Überschussbeteiligung

Sie erhalten auch für Zuzahlungen zum Baustein Altersvorsorge eine Überschussbeteiligung nach Ziffer 2. Diese kann in Form von eigenen **→Überschussanteilsätzen** erfolgen, die von denjenigen Überschussanteilsätzen abweichen, die für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang des Geschäftsberichts genannt werden.

Für jede Zuzahlung, für die eigene **→Überschussanteilsätze** gelten und für die daraus entstehenden Überschüsse, kann sich ab dem 1. für die Zuzahlung relevanten **→Indexstichtag** für einen bestimmten Zeitraum jeweils ein eigener **→Partizipationssatz** nach Ziffer 3.3 Absatz 2 d) ergeben.

Die Höhe eigener **→Überschussanteilsätze**, der Zeitraum, für den eine Zuzahlung eigene Überschussanteilsätze erhält, sowie die Höhe eines eigenen **→Partizipationssatzes** hängen von verschiedenen Kriterien ab, insbesondere

- der verbleibenden Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn,
- dem Zeitpunkt der Zuzahlung sowie
- der Zinssituation am Kapitalmarkt.

Auf Wunsch erhalten Sie vor einer Zuzahlung Informationen, ob, in welcher Höhe und in welchem Zeitraum Sie für die Zuzahlung eigene **→Überschussanteilsätze** erhalten, sowie über den **→Partizipationssatz**.

Wenn die **→Überschussanteilsätze** für die Zuzahlung zum Baustein Altersvorsorge von denjenigen des Bausteins Altersvorsorge abweichen, teilen wir Ihnen mit der Bestätigung der Zuzahlung Folgendes mit:

- die Höhe der eigenen Überschussanteilsätze,
- den Zeitraum, in dem Sie eigene Überschussanteilsätze erhalten, sowie
- den sich aktuell ergebenden **→Partizipationssatz**.

10.11 Wann können Sie aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen?

Sie können während der → **Aufschubdauer** aus Ihrer Versicherung ein Kapital entnehmen. Hierfür erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 EUR.

(1) Voraussetzungen

- Sie müssen mindestens 500 EUR entnehmen.
- In der Versicherung muss nach Berücksichtigung der Bearbeitungsgebühr, eines nach Absatz 2 anfallenden Abzugs, eines gegebenenfalls bestehenden Policendarlehens und der Entnahme ein Mindestbetrag verbleiben. Dieser Mindestbetrag wird so bestimmt, dass im Fall einer späteren Kündigung der Versicherung der für diesen Fall nach Ziffer 9.2 Absatz 2 vereinbarte Abzug vorgenommen werden kann und nach diesem Abzug noch eine Gesamtleistung bei Kündigung nach Ziffer 9.2 von mindestens 500 EUR verbleibt.

(2) Abzug

Wenn die innerhalb eines → **Versicherungsjahres** getätigten Entnahmen zuzüglich anfallender Steuern den Wert von 30.000 EUR im Versicherungsjahr überschreiten, fällt über die Bearbeitungsgebühr hinaus kein Abzug an.

Für den Teil der Entnahmen eines → **Versicherungsjahres**, der zuzüglich der anfallenden Steuern 30.000 EUR im Versicherungsjahr überschreitet, nehmen wir einen Abzug vor. In Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug. Diese Erläuterungen finden Sie im Abschnitt "Welche Leistungen ergeben sich bei Kündigung bis zum Rentenbeginn?" im Unterabschnitt "Abzug bei Entnahme".

Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

(3) Auswirkungen

- Die Zahlungsperiode und die Höhe der zu zahlenden Beiträge ändern sich durch die Entnahme nicht.
- Die Entnahme, die anfallenden Steuern, die Bearbeitungsgebühr und der Abzug nach Absatz 2 werden Ihrer Versicherung entnommen. Die versicherten Leistungen nach Ziffer 1.1. Absatz 2 verringern sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Wenn Sie eine Zukunftsrente IndexSelect Plus abgeschlossen und den → **Chancenturbo** (siehe Ziffer 3.6) für das laufende → **Indexjahr** gewählt haben, berücksichtigen wir dabei den Betrag aus dem Chancenturbo nach Ziffer 3.6 Absatz 4. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.12 Wann können Sie die Beitragszahlungsdauer verändern?

(1) Verkürzung der Beitragszahlungsdauer

Wenn laufende Beiträge gezahlt werden, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Verkürzung der Beitragszahlungsdauer um volle Jahre verlangen.

Durch die Verkürzung verringern sich die versicherten Leistungen des Bausteins Altersvorsorge und des Bausteins Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls des Bausteins Waisenrente sowie weiterer eingeschlossener Bausteine. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen.

(2) Verlängerung der Beitragszahlungsdauer

Wenn bei Ihrer Versicherung die Beitragszahlungsdauer kürzer ist als die → **Aufschubdauer** und Sie laufende Beiträge zahlen, können Sie einmalig eine Verlängerung der Beitragszahlungsdauer verlangen.

Die Verlängerung erfolgt unmittelbar im Anschluss an das ursprüngliche Ende der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht über den vereinbarten Ablauf der → **Aufschubdauer** hinaus.

a) Voraussetzungen

- Zum Zeitpunkt der Verlängerung müsste die → **versicherte Person** bei uns eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen abschließen können.
- Die → **versicherte Person** darf zum ursprünglich vereinbarten Ende der Beitragszahlungsdauer → **rechnungsmäßig** noch nicht 50 Jahre alt sein.

b) Auswirkungen

Durch die Verlängerung erhöhen sich die garantierte Mindestrente und die Mindestleistung ab dem ursprünglichen Ende der Beitragszahlungsdauer. Die neue garantierte Mindestrente und die neue Mindestleistung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Die Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine erhöhen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.13 Wann können Sie die Beitragszahlung bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung vorübergehend reduzieren oder vorübergehend einstellen?

(1) Einstellung der Beitragszahlung (Stundung)

Sie können verlangen, dass vorübergehend keine Beiträge gezahlt werden müssen (Stundung). Die gestundeten Beiträge sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuzahlen.

Wenn Ihr Vertrag bereits 3 Jahre besteht, stunden wir auf Ihr Verlangen die Beiträge bei folgenden Anlässen:

- Arbeitslosigkeit,
- Kurzarbeit oder
- Elternzeit.

Die Beiträge stunden wir zinslos, solange Sie arbeitslos sind oder sich in Kurzarbeit oder Elternzeit befinden, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 3 Jahre. Beiträge können bei neuen Anlässen erneut gestundet werden. Insgesamt stunden wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Elternzeit höchstens für 6 Jahre.

Der Versicherungsschutz bleibt während der Stundung grundsätzlich in vollem Umfang bestehen. Sollte in diesem Zeitraum der Versicherungsfall eintreten, werden die Versicherungsleistungen lediglich um die nicht gezahlten Beiträge gekürzt, soweit dies rechtlich zulässig ist. Nach Ablauf des Zeitraums der Stundung wird Ihre Versicherung beitragspflichtig fortgeführt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(2) Reduzierung der Beitragszahlung (Teilbeitragszahlung)

Sie können verlangen, dass vorübergehend reduzierte Beiträge gezahlt werden (Teilbeitragszahlung). Die nicht gezahlten Beiträge sind zu einem späteren Zeitpunkt nachzuzahlen.

Wenn für Ihren Vertrag mindestens für ein Jahr Beiträge gezahlt worden sind, reduzieren wir auf Ihr Verlangen die Beiträge vorübergehend bei folgenden Anlässen:

- Arbeitslosigkeit,
- Kurzarbeit,
- Elternzeit oder
- berufliche Weiterbildung.

Die Beiträge reduzieren wir, solange Sie arbeitslos sind oder sich in Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung befinden, jedoch über einen zusammenhängenden Zeitraum längstens für 3

Jahre. Beiträge können bei neuen Anlässen erneut reduziert werden. Insgesamt reduzieren wir die Beiträge während der gesamten Vertragslaufzeit bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung höchstens für 6 Jahre.

Der Versicherungsschutz bleibt während der Teilbeitragszahlung grundsätzlich in vollem Umfang bestehen. Sollte in diesem Zeitraum der Versicherungsfall eintreten, werden die Versicherungsleistungen lediglich um die nicht gezahlten Beitragsteile gekürzt, soweit dies rechtlich zulässig ist. Nach Ablauf der Teilbeitragszahlung wird Ihre Versicherung unter den in Absatz 4 genannten Bedingungen fortgeführt.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(3) Nachweise

Wenn Sie eine Stundung der Beiträge nach Absatz 1 oder eine Teilbeitragszahlung nach Absatz 2 verlangen, können wir entsprechende Nachweise verlangen.

Sobald Ihre Arbeitslosigkeit beendet ist oder Sie sich nicht mehr in Kurzarbeit, Elternzeit oder beruflicher Weiterbildung befinden, müssen Sie uns hierüber unverzüglich informieren.

(4) Nachzahlung nicht gezahlter Beiträge

Wenn der Stundungszeitraum abgelaufen ist, müssen Sie die in diesem Zeitraum gestundeten Beiträge in einem Betrag begleichen.

Wenn der Zeitraum der Teilbeitragszahlung abgelaufen ist, müssen Sie die Summe der in diesem Zeitraum nicht gezahlten Beitragsteile in einem Betrag begleichen.

Wenn Sie Ihre Versicherung während des Stundungszeitraums oder während der Teilbeitragszahlung kündigen, zahlen wir den Rückkaufswert nach Ziffer 9.2 und einen gegebenenfalls vorhandenen Rückkaufswert aus abgeschlossenen weiteren Bausteinen. Bei der Ermittlung des Rückkaufswerts berücksichtigen wir die aufgrund der Stundung oder Teilbeitragszahlung noch ausstehenden Beiträge.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10.14 Wann können Sie die Beitragszahlung herabsetzen?

(1) Voraussetzungen

Sie können in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) verlangen, dass Ihre Versicherung mit herabgesetzten Beiträgen weitergeführt wird (Beitragsherabsetzung). Die Beitragsherabsetzung ist zum Ende einer jeden Versicherungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1) möglich,

- wenn die Summe der bereits gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge zuzüglich der Summe der für die Zukunft vereinbarten Beiträge zur Altersvorsorge mindestens 4.000 EUR beträgt
- und wenn der **→Policenwert** zum Zeitpunkt der Beitragsherabsetzung mindestens 1.000 EUR beträgt.

(2) Befristung

Sie können eine unbefristete Beitragsherabsetzung verlangen oder die Beitragsherabsetzung zeitlich bis zu 3 Jahre befristen. Bei einer Befristung informieren wir Sie rechtzeitig vor Ablauf des gewünschten Zeitraums über die Wiederaufnahme der vollen Beitragszahlung.

(3) Auswirkungen

- Auch nach der Beitragsherabsetzung ermitteln wir die Renten nach Ziffer 1.1 Absätze 2 und 4.
- Die garantierte Mindestrente setzen wir herab.
- Die Mindestleistung setzen wir herab.

Die neue garantierte Mindestrente und die neue Mindestleistung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Einen Abzug nehmen wir nicht vor. Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

(4) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Durch die Beitragsherabsetzung verringern sich die versicherten Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und konkreten Auswirkungen.

(5) Möglichkeiten bei Wiederanhebung der Beiträge nach einer Beitragsherabsetzung

Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung können Sie die Beitragszahlung auf die Höhe vor der Beitragsherabsetzung wieder erhöhen, ohne dass wir eine Risikoprüfung durchführen. Ziffer 8.2 Absatz 1 gilt entsprechend.

Auch nach Ablauf von 6 Monaten, jedoch nur innerhalb von 3 Jahren nach der Beitragsherabsetzung Ihrer Versicherung, können Sie die Beitragszahlung auf die Höhe vor der Beitragsherabsetzung wieder erhöhen. Nach Ablauf von 3 Jahren nach der Beitragsherabsetzung ist eine Wiedererhöhung der Beitragszahlung nicht mehr möglich. Die Beiträge können Sie dann wieder anheben, wenn die **→versicherte Person** zum Zeitpunkt der Wiederanhebung eine vergleichbare neue Versicherung ohne erschwerte Bedingungen bei uns abschließen könnte.

Sie können die Differenz zwischen den herabgesetzten Beiträgen und den ursprünglich vereinbarten Beiträgen, die auf die Dauer der Beitragsherabsetzung entfällt, begleichen.

Stattdessen können Sie auch nur die Beitragszahlung wieder erhöhen. Die garantierte Mindestrente und die neue Mindestleistung berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Für die Berechnung dieser neuen Leistungen gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 1. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Die Ziffer 8.2 Absatz 4 gilt entsprechend.

10.15 Was gilt wenn Sie ein Policendarlehen wünschen?

Sie können ein Darlehen auf Ihre Versicherung beantragen.

Die maximale Höhe des Policendarlehens richtet sich nach dem Rückkaufswert der Versicherung zu Beginn des aktuellen **→Indexjahres**. Ferner ist die maximale Darlehenshöhe auf den Betrag nach Ziffer 9.2 beschränkt.

Für die Bearbeitung eines Darlehenantrags erheben wir keine Gebühr. Einzelheiten über die Vergabe und Tilgung des Policendarlehens werden in dem Darlehensvertrag geregelt. Ein Rechtsanspruch auf ein Policendarlehen besteht nicht. Auf Wunsch informieren wir Sie über die aktuellen Vertragsbedingungen.

10.16 Wann können Sie weitere Leistungsformen vereinbaren?

Wenn wir zum Rentenbeginn weitere Leistungsformen in Bezug auf die Rente oder die Kapitalleistung für Ihren Vertrag anbieten, informieren wir Sie rechtzeitig zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie können diese dann mit uns vereinbaren.

(1) Voraussetzungen

Die genauen Voraussetzungen teilen wir Ihnen mit, wenn wir Sie über die weiteren Leistungsformen informieren.

(2) Auswirkungen

- Es gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung für die weiteren Leistungsformen vorgesehen sind.
- Die versicherten Leistungen und die garantierte Mindestrente können sich ändern.
- Die genauen Auswirkungen teilen wir Ihnen mit, wenn wir Sie über die weiteren Leistungsformen informieren.

Dynamischer Zuwachs bei Versicherungen (IndexSelect (Plus)) E616

Hier finden Sie die Regelungen für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs, die die Regelungen der Bausteine und der Teile B und C zum Teil abändern, ergänzen oder ersetzen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der abgeschlossenen Bausteine sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen auch für Versicherungen mit dynamischem Zuwachs.

1. Erhöhungen des Beitrags und der Leistungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Wie erhöht sich der Beitrag?
- 1.2 Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Rechnungsgrundlagen gelten?
- 1.3 Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?
- 1.4 Wie lange erfolgen die Erhöhungen?

1.1 Wie erhöht sich der Beitrag?

Die Erhöhungen des Beitrags erfolgen jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres.

Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jeweils im selben Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung, mindestens jedoch um 5 Prozent des Vorjahresbeitrags.

Grundlage für diese Erhöhung ist der für das vorhergehende Versicherungsjahr vereinbarte Beitrag. Umfasst das 1. Versicherungsjahr weniger als 12 Monate und zahlen Sie im 1. Versicherungsjahr einen anteiligen Beitrag, wird der vereinbarte Beitrag und nicht der anteilige Beitrag zugrunde gelegt.

1.2 Wie erhöhen sich die Leistungen und welche Rechnungsgrundlagen gelten?

(1) Grundsatz der Leistungserhöhungen

Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Leistungen des Grundbausteins ohne erneute Risikoprüfung.

Die Leistungen erhöhen sich nicht im selben Verhältnis wie die Beiträge.

Wir berechnen die Erhöhungen der garantierten Mindestrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen".

(2) Leistungserhöhungen beim Grundbaustein

Die Beitragserhöhung führt zu einer Erhöhung der Mindestleistung mindestens um den bei Vertragsschluss vereinbarten Garantieprozentsatz der Summe der vereinbarten Erhöhungsbeiträge für die Altersvorsorge. Auch die garantierte Mindestrente erhöht sich.

(3) Leistungserhöhungen beim Baustein Berufsunfähigkeitsrente

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben, ist für die Erhöhung der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente aufgrund der Beitragserhöhung das Verhältnis von vereinbarter jährlicher Berufsunfähigkeitsrente zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend. Wenn dieses Verhältnis

- nicht mehr als 20 Prozent beträgt, dann gilt der ermittelte Verhältniswert auch für das Verhältnis zwischen der Erhöhung der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente und der Summe der Erhöhungen des Beitrags (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente).
- mehr als 20 Prozent beträgt, wird die Erhöhung der jährlichen Berufsunfähigkeitsrente auf 20 Prozent der Summe der Erhöhungen des Beitrags begrenzt (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente).

(4) Leistungserhöhungen beim Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente

Wenn Sie einen Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente abgeschlossen haben, ist für die Erhöhung der jährlichen Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente aufgrund der Beitragserhöhung das Verhältnis von vereinbarter jährlicher Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend. Wenn dieses Verhältnis

- nicht mehr als 20 Prozent beträgt, dann gilt der ermittelte Verhältniswert auch für das Verhältnis zwischen der Erhöhung der jährlichen Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente und der Summe der Erhöhungen des Beitrags (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente).
- mehr als 20 Prozent beträgt, wird die Erhöhung der jährlichen Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente auf 20 Prozent der Summe der Erhöhungen des Beitrags begrenzt (ohne vereinbarte Beiträge für Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und einen gegebenenfalls ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente).

(5) Leistungserhöhungen beim Baustein Pflegezusatzrente

Wenn Sie ergänzend zu Ihrem Baustein Berufsunfähigkeitsrente oder Ihrem Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente einen Baustein Pflegezusatzrente versichert haben, gelten die Regelungen nach Absatz 3 für die Erhöhung beim Baustein Berufsunfähigkeitsrente bzw. Absatz 4 für die Erhöhung beim Baustein Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente ebenfalls für die Erhöhung der Pflegezusatzrente. Die garantierte Pflegezusatzrente darf zudem monatlich 2.000 EUR nicht überschreiten.

(6) Leistungserhöhungen beim Baustein Kinderpflegerente

Wenn Sie einen Baustein Kinderpflegerente abgeschlossen haben, ist für die Erhöhung der jährlichen Kinderpflegerente aufgrund der Beitragserhöhung das Verhältnis von vereinbarter jährlicher Kinderpflegerente zur Summe der für die Vertragslaufzeit vereinbarten Beiträge (ohne vereinbarte Beiträge für den Baustein Kinder- bzw. Pflegevorsorge) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend. Wenn dieses Verhältnis

- nicht mehr als 80 Prozent beträgt, dann gilt der ermittelte Verhältniswert auch für das Verhältnis zwischen der Erhöhung der jährlichen Kinderpflegerente und der Summe der Erhöhungen des Beitrags (ohne vereinbarte Beiträge für den Baustein Kinder- bzw. Pflegevorsorge).
- mehr als 80 Prozent beträgt, wird die Erhöhung der jährlichen Kinderpflegerente auf 80 Prozent der Summe der Erhöhungen des Beitrags begrenzt (ohne vereinbarte Beiträge für den Baustein Kinder- bzw. Pflegevorsorge).

(7) Leistungserhöhungen beim Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls beim Baustein Waisenrente

Wenn Sie einen Baustein Hinterbliebenenrente und gegebenenfalls einen Baustein Waisenrente abgeschlossen haben, erhöhen sich die garantierten Mindesthinterbliebenenrenten und gegebenenfalls die garantierten Mindestwaisenrenten bei Tod der versicherten Person vor und nach Beginn der Rente aus dem Grundbaustein im selben Verhältnis wie die garantierte Mindestrente aus dem Grundbaustein.

Die garantierte Mindesthinterbliebenenrente bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rente aus dem Grundbaustein wird je-

doch höchstens um denselben Betrag erhöht wie die garantierte Mindestrente aus dem Grundbaustein.

Wenn Sie eine Kapitalzahlung bei Tod der mitversicherten Person nach Beginn der Hinterbliebenenrente in der Aufschubdauer vereinbart haben, so erhöht sich auch diese.

(8) Leistungserhöhungen bei weiteren Bausteinen

Wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung abgeschlossen haben, erhöhen sich die Leistungen im selben Verhältnis wie die Beiträge des Grundbausteins.

Die Leistungen aus weiteren abgeschlossenen Bausteinen erhöhen sich nicht im selben Verhältnis wie die Beiträge.

Die erhöhten Leistungen errechnen sich nach den Vertragsdaten am Erhöhungstermin, insbesondere nach

- dem rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person,
- der restlichen Versicherungs- oder Aufschubdauer,
- der Beitragszahlungsdauer und
- einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag.

(9) Erhöhungstermin der Leistungen

Die Erhöhungen der Leistungen erfolgen jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres.

(10) Besonderheiten bei Zuzahlungen

Nach einer Zuzahlung gilt für künftige Erhöhungen das gegebenenfalls geänderte Verhältnis der Leistungen aus dem Grundbaustein zu den Leistungen weiterer abgeschlossener Bausteine.

1.3 Wann informieren wir Sie über die Erhöhungen?

Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über

- die Höhe der Beiträge und Leistungen infolge der Erhöhung.
- die Rechnungsgrundlagen, die wir bei der 1. Erhöhung nach Versicherungsbeginn ansetzen.
- die geänderten Rechnungsgrundlagen, wenn wir zu einem späteren Erhöhungstermin andere Rechnungsgrundlagen als bei der letzten Erhöhung verwenden. In diesem Fall informieren wir Sie auch über Ihr Widerspruchsrecht nach Ziffer 2.1.
- die Höhe der beitragsfreien Leistungen, des Rückkaufswerts und des Abzugs bei Kündigung. Diese können nach der Erhöhung nicht mehr den Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" beigefügten Tabellen entnommen werden.

1.4 Wie lange erfolgen die Erhöhungen?

Die Erhöhungen können bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer erfolgen, längstens jedoch bis die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 67 Jahren erreicht hat.

Die letzte Erhöhung des Beitrags ist in jedem Fall spätestens 3 Jahre vor Ablauf der Aufschubdauer möglich.

2. Wegfall oder Aussetzen der Erhöhungen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?
- 2.2 Wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?
- 2.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?

2.1 Wann entfallen Erhöhungen rückwirkend?

Die Erhöhungen entfallen rückwirkend, wenn Sie diesen bis zum Ende des 1. Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen

oder den 1. erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

2.2 Wann werden zukünftige Erhöhungen ausgesetzt?

Sie können ohne Angabe von Gründen die Erhöhung beliebig oft aussetzen. Unterbliebene Erhöhungen können Sie nur mit unserer Zustimmung nachholen.

Wenn bei Ihrer Versicherung eine Stundung der Beiträge vereinbart ist, erfolgen in dieser Zeit keine Erhöhungen.

2.3 Wann werden Erhöhungen wegen eines Leistungsfalls ausgesetzt?

Wenn Sie

- Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung und gegebenenfalls einen ergänzend versicherten Baustein Pflegezusatzrente oder
- einen Baustein Kinder- bzw. Pflegevorsorge abgeschlossen haben, erfolgen keine Erhöhungen, solange wegen Berufs- oder Dienstunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit oder aufgrund von Leistungen wegen Krankenschreibung oder Leistungen wegen Krebs Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Erhöhungen, die nach dem Termin, ab dem Leistungen aus einem dieser Bausteine erbracht werden müssen, aber noch vor Anerkennung der Berufs- oder Dienstunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit oder vor Anerkennung von Leistungen wegen Krankenschreibung oder Leistungen wegen Krebs durchgeführt worden sind, werden rückgängig gemacht.

Erhöhungen aufgrund eines abgeschlossenen Bausteins Beitragsbefreiung mit Dynamik bleiben hiervon unberührt.

3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags

Was gilt ergänzend für Kosten bei Erhöhungen?

Die folgenden Regelungen gelten sowohl für eingezahlte als auch für vereinbarte Beiträge entsprechend der Regelungen des Grundbausteins bzw. der Regelungen gegebenenfalls weiterer abgeschlossener Bausteine.

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Auf die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins und gegebenenfalls weiterer abgeschlossener Bausteine erheben wir Abschluss- und Vertriebskosten

- in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer vereinbarter Beitragssumme und
- in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz aus erhöhtem Beitrag und dem Beitrag einer gesamten vereinbarten Zahlungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1 Absatz 1) vor dieser Erhöhung.

a) Abschluss- und Vertriebskosten bei Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins

Die in die Erhöhungen des Beitrags einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer vereinbarter Beitragssumme verteilen wir ab dem Erhöhungstermin

- in gleichmäßigen Jahresbeträgen,
- über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren,
- jedoch nicht länger als bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

Die Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz aus erhöhtem Beitrag und dem Beitrag einer gesamten vereinbarten Zahlungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1 Absatz 1) vor dieser Erhöhung erheben wir nach Ablauf des Zeitraums, in welchem wir die Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe eines

Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer vereinbarter Beitragssumme in gleichmäßigen Jahresbeträgen verteilt haben (siehe Satz 1). Diese Abschluss- und Vertriebskosten entnehmen wir den Erhöhungen des Beitrags nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

b) Abschluss- und Vertriebskosten bei Erhöhungen des Beitrags weiterer abgeschlossener Bausteine

Die in die Erhöhungen des Beitrags weiterer abgeschlossener Bausteine einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe

- eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer vereinbarter Beitragssumme werden ab dem Erhöhungstermin verteilt wie in Absatz a) Satz 1 beschrieben.
- eines Prozentsatzes der Differenz aus erhöhtem Beitrag und dem Beitrag einer gesamten vereinbarten Zahlungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1 Absatz 1) vor dieser Erhöhung erheben wir nach Ablauf des Zeitraums, in welchem wir die Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen alter und neuer vereinbarter Beitragssumme in gleichmäßigen Jahresbeträgen verteilt haben (siehe Absatz a) Satz 1).

Wir entnehmen die Abschluss- und Vertriebskosten den Erhöhungen des Beitrags nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

(2) Verwaltungskosten

a) Verwaltungskosten bei Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins

Auf die Erhöhungen des Beitrags des Grundbausteins fallen Verwaltungskosten an. Wir belasten Ihren Vertrag ab dem Erhöhungstermin daher auch mit Verwaltungskosten in Form

- eines jährlichen Prozentsatzes der Erhöhungen des Deckungskapitals und
- eines Prozentsatzes der Differenz aus erhöhtem Beitrag und dem Beitrag einer gesamten vereinbarten Zahlungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1 Absatz 1) vor dieser Erhöhung.

b) Verwaltungskosten bei Erhöhungen des Beitrags weiterer abgeschlossener Bausteine

Wir belasten Ihren Vertrag ab dem Erhöhungstermin mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der Differenz aus erhöhtem Beitrag und dem Beitrag einer gesamten vereinbarten Zahlungsperiode (siehe Teil B Ziffer 2.1 Absatz 1) vor dieser Erhöhung je Baustein. Diese Verwaltungskosten entnehmen wir ab dem Erhöhungstermin den Erhöhungen des Beitrags nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.

4. Sonstige Bestimmungen

Inhalt dieses Abschnitts:

4.1 Was gilt für die im Rahmen Ihres Vertrags getroffenen Vereinbarungen?

4.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

4.1 Was gilt für die im Rahmen Ihres Vertrags getroffenen Vereinbarungen?

Alle im Rahmen Ihres Vertrags getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Leistungen.

4.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

Die planmäßige Erhöhung der Leistungen aus Ihrem Vertrag setzt die im Grundbaustein hinsichtlich der Selbsttötung genannten Fristen nicht erneut in Lauf.

5. Abänderungen zum Dynamischen Zuwachs bei Versicherungen (IndexSelect (Plus)) E616

Zu Ihrem Vertrag sind die nachfolgenden Abänderungen vereinbart. Es gilt daher Folgendes:

Abänderung DY2: Vereinbarte Beitragserhöhung um einen festen Prozentsatz des Vorjahresbeitrags

Ziffer 1.1 wird ersetzt durch:

"1.1 Wie erhöht sich der Beitrag?

Die Erhöhungen des Beitrags erfolgen jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres, erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres.

Der Beitrag für Ihre Versicherung erhöht sich jeweils um einen vereinbarten festen Prozentsatz des Vorjahresbeitrags.

Grundlage für diese Erhöhung ist der für das vorhergehende Versicherungsjahr vereinbarte Beitrag. Umfasst das 1. Versicherungsjahr weniger als 12 Monate und zahlen Sie im 1. Versicherungsjahr einen anteiligen Beitrag, wird der vereinbarte Beitrag und nicht der anteilige Beitrag zugrunde gelegt."

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie wesentliche bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten. Weitere Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil A. Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

b) Anzeigepflicht der versicherten Person

Wenn eine andere Person als Sie versichert werden soll, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der in Textform gestellten Fragen verantwortlich.

c) Zurechnung der Kenntnis Dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei einer Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus den §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir verzichten auf die uns nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehenden Rechte zur Vertragsänderung und Kündigung, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

b) Rückkaufswert und Abzug bei Rücktritt oder Anfechtung

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten, zahlen wir, sofern Sie im Kündigungsfall einen Anspruch auf einen Rückkaufswert haben, den Rückkaufswert Ihrer Versicherung, der auch im Falle Ihrer Kündigung zum Zeitpunkt des Rücktritts bzw. der Anfechtung gezahlt würde. Von diesem Betrag nehmen wir einen Abzug vor. In Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" ist festgelegt, in welcher Höhe wir einen Abzug vornehmen. Dort erläutern wir Ihnen auch die Gründe für diesen Abzug. Wir sehen den Abzug als angemessen an. Dies müssen wir darlegen und beweisen. Wenn Sie uns aber nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe angemessen ist, entfällt der Abzug oder wir setzen ihn - im letzteren Fall - entsprechend herab.

c) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als

5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung oder Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis

Die Ausübung des Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Die Ausübung des Rechts per Fax oder per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(6) Empfangsvollmacht

Wenn Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine von uns abgegebene Erklärung entgegenzunehmen. Wenn auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- 2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- 2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie

- in einem einmaligen Beitrag zahlen oder
- als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode. In diesem Fall kann die Zahlungsperiode je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an. Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass

der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Wegfall oder Minderung des Versicherungsschutzes bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

3. Weitere Mitwirkungspflichten

Welche weiteren Mitwirkungspflichten haben Sie?

(1) Pflicht zur Übermittlung notwendiger Informationen, Daten und Unterlagen

Wenn wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich - das heißt ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich Änderungen zu den von Ihnen bei Vertragsabschluss oder auf Nachfrage zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Unterlagen ergeben.

Wenn ein Dritter Rechte an Ihrem Vertrag hat und auch dessen Status für Datenerhebungen und Meldungen entscheidend ist, sind Sie auch insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Notwendige Informationen

Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind alle Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen vor allem die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Unterlassene Mitwirkung bei gesetzlicher Meldepflicht

Wenn für uns als Versicherer eine gesetzliche Meldepflicht besteht, müssen wir die notwendigen Informationen im Sinne von Absatz 2 an in- oder ausländische Steuerbehörden melden. Wenn Sie uns dann die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie ungeachtet einer bestehenden oder nicht bestehenden steuerlichen Ansässigkeit im Ausland damit rechnen, dass wir Ihre Vertragsdaten an in- oder ausländische Steuerbehörden melden.

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nachkommen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zurückzubehalten. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für den gesamten Vertrag.

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem genannten Zeitpunkt nur dann, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherungsschein

Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Inhaber

Wir können den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) Nachweis der Berechtigung bei Verfügungen

Wenn ein Berechtigter ein Bezugsrecht eingeräumt oder widerrufen hat oder Ansprüche abgetreten oder verpfändet hat, brauchen wir den Nachweis der Berechtigung durch den Inhaber des Versicherungsscheins nur dann anzuerkennen, wenn der bisherige Berechtigte die Verfügung in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) angezeigt hat.

3. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Adressaten für Beschwerden

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

(1) Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich gerne an uns. Sie erreichen uns auf jedem Kontaktweg, beispielsweise **telefonisch (0800 4100104)**, **per E-Mail (lebensversicherung@allianz.de)** oder **auf dem Postweg (Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin)**. Weitere Informationen hierzu sowie ein Online-Beschwerdeformular finden Sie unter www.allianz.de/service/beschwerde/. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler richten.

(2) **Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen**

Sie haben auch die Möglichkeit, sich mündlich, schriftlich oder in jeder anderen geeigneten Form an den Ombudsmann für Versicherungen zu wenden (**Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Telefon: 0800 369 6000; Fax: 0800 369 9000; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Online-Schlichtungsantrag: www.versicherungsombudsmann.de**). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser unabhängigen und für Verbraucher kostenfrei arbeitenden Schlichtungsstelle teil. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag.

(3) Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden (**Anschrift: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn; Fax: 0228 41 08 15 50; Online-Beschwerdeformular: www.bafin.de**). Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter der Verbraucher-Telefonnummer 0800 2 100 500.

(4) Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

5. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen gegen uns

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für Klagen gegen Sie

Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen wir bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.

schaft oder eine Kommanditgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz. Ist deren Geschäftssitz unbekannt, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

6. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail) zugeht.

7. Informationen während der Vertragslaufzeit

Sie erhalten jährlich, ab dem 2. Versicherungsjahr bis zum Beginn der Leistungsphase, eine Mitteilung, der Sie die Höhe der Versicherungsleistung und bei einem Baustein Altersvorsorge zusätzlich den Stand Ihres Kapitals entnehmen können.

Sie können diese Auskunft auch jederzeit auf Wunsch erhalten.

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier definieren wir wichtige Fachausdrücke. Im Text des 1. Bausteins haben wir diese Fachausdrücke mit einem "→" markiert. Beispiel:
→**Versicherungsnehmer**.

Ab Rentenbeginn garantierte Rente:

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente zahlen wir ab Rentenbeginn, solange die versicherte Person lebt. Ihre Höhe ergibt sich aus

- der zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Summe aus
 - dem Policenwert,
 - einem gegebenenfalls hinzukommenden unterjährigen Schlussüberschussanteil,
 - einem gegebenenfalls vorhandenen unterjährigen Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven und
 - dem Differenzbetrag aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Ziffer 2.3 Absatz 5 Teil A - Baustein Altersvorsorge)

sowie

- dem zum Rentenbeginn berechneten Rentenfaktor.

Die ab Rentenbeginn garantierte Rente ist mindestens so hoch wie die garantierte Mindestrente.

Aufschubdauer:

Die Aufschubdauer ist der gesamte Zeitraum vom vereinbarten Versicherungsbeginn an bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie schließt demnach auch die Zeit bis zu einem neu vereinbarten Rentenbeginn ein, zum Beispiel bei einem Aufschieben der Leistung.

Bankarbeitstag:

Bankarbeitstage, auch Geschäftstage genannt, sind die Tage, an denen Kreditinstitute in Deutschland und Luxemburg für den Publikumsverkehr geöffnet sind und an denen der jeweilige Index berechnet und veröffentlicht wird. Montag bis Freitag sind in der Regel Bankarbeitstage. Wochenenden und bundeseinheitliche Feiertage, Feiertage in Luxemburg, sowie der 24.12. und 31.12. sind keine Bankarbeitstage.

Berufsunfähigkeit:

Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person

- in Folge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,
- die ärztlich nachzuweisen sind,
- voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande ist oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist, ihren Beruf auszuüben,
- und sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht und die sie aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten ausüben kann.

Die versicherte Person ist auch berufsunfähig im Sinne dieser Versicherungsbedingungen, wenn die genannten Voraussetzungen nur zu einem bestimmten Grad erfüllt sind und damit eine teilweise Berufsunfähigkeit vorliegt.

Bewertungsreserven:

Bei der Bewertung unserer Kapitalanlagen können Bewertungsreserven entstehen. Diese ergeben sich, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und ermöglichen es, kurzfristige Schwankungen auf den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bezugsgröße:

Für die Beschreibung der jeweiligen Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, verwenden wir versicherungsmathematische Begriffe. Die Bezugsgrößen hängen vor allem vom Baustein, von der Höhe des Policenwerts, vom Alter der versicherten Person und vom Rentenbeginn ab. Wir ermitteln die Bezugsgrößen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Cap:

Der Cap eines Index gibt an, bis zu welcher Höhe Sie an der positiven monatlichen Wertentwicklung des Index partizipieren können. Den jeweiligen Cap legen wir jährlich zu Beginn des Indexjahres auf der Grundlage von Angeboten mehrerer Finanzinstitute neu fest. Dabei berücksichtigen wir deren Finanzkraft.

Chancenturbo:

Im Rahmen des Chancenturbos können Sie vor Rentenbeginn einen Teil des Policenwerts zur Erhöhung des Partizipationssatzes verwenden.

Der dem Policenwert dafür entnommene Betrag wird als das für den Chancenturbo eingesetzte Kapital bezeichnet.

Deckungskapital:

Das Deckungskapital der Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Es ist die Basis für den Rückkaufswert, die Ablaufleistung und die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Deckungsrückstellung:

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können. Die Deckungsrückstellung wird entsprechend der Vorschriften der §§ 341 e und f des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Deckungsrückstellungsverordnung berechnet.

Dienstunfähigkeit:

Wenn die versicherte Person als Beamter wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit

- in den Ruhestand versetzt wird, somit aus dem aktiven Beamtenverhältnis ausscheidet und
- fortlaufend Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit nach dem Beamtenversorgungsgesetz erhält,

liegt Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen vor. Dabei ist es unerheblich, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit ausübt.

Dienstunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt auch vor, wenn die versicherte Person als Beamter wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit

- entlassen wird, das Beamtenverhältnis also beendet wird,
- die zur Entlassung wegen Dienstunfähigkeit führenden Erkrankungen der versicherten Person unverändert fortbestehen oder weiter fortschreiten und
- die versicherte Person keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Garantieprozentsatz:

Der Garantieprozentsatz ist der Prozentsatz, den Sie bei Vertragsschluss gewählt haben. Wir nennen Ihnen den Garantieprozentsatz im Versicherungsschein bzw. in der Versicherungsbescheinigung. Er gibt an, in welcher Höhe die Summe der gezahlten Beiträge zur Altersvorsorge zum Rentenbeginn mindestens für die Bildung der lebenslangen Rente bzw. für die Mindestleistung zur Verfügung steht.

Indexjahr:

Indexjahr im Sinne dieser Bedingungen ist jeweils das mit einem Indexstichtag beginnende Jahr.

Indexpartizipation:

Die Indexpartizipation ermitteln wir, indem wir die maßgebliche Jahresrendite des jeweiligen Index mit dem Partizipationssatz mul-

tipplizieren. Der ermittelte Wert gibt an, wie sich Ihr Policenwert bzw. der entsprechende Teil des Policenwerts entwickelt.

Die maßgebliche Jahresrendite eines Index für ein Indexjahr bestimmt sich dadurch, dass die negativen monatlichen Wertentwicklungen und die mit dem jeweiligen Cap gedeckelten positiven, monatlichen Wertentwicklungen eines Index am Ende eines Indexjahres summiert werden. Die monatlichen Wertentwicklungen entsprechen dabei der prozentualen Veränderung des Index zwischen 2 Bewertungsstichtagen. Ergibt sich nach der Aufsummierung eine negative jährliche Summe, setzen wir diese auf null. Bei Indizes, bei denen Werte nicht in EUR geführt werden, wird dieser Wert mit dem Währungsfaktor multipliziert. Der nach den vorhergehenden Sätzen errechnete Wert stellt die maßgebliche Jahresrendite dar. Die jeweilige maßgebliche Jahresrendite eines Index kann über null liegen oder null sein.

Indexstichtag:

Indexstichtag im Sinne dieser Bedingungen ist der Tag, ab dem Sie erstmals am Index partizipieren können und dessen Jahrestage. Den Indexstichtag können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Kosten:

Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind die Kosten, welche in der Beitragskalkulation berücksichtigt wurden (Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten). Die Verwaltungskosten entsprechen den übrigen Kosten nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV). Zu den Kosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gehören außerdem die Kosten, die aus von Ihnen veranlassten Gründen erhoben werden können.

Mitversicherte Person:

Wenn Sie eine Hinterbliebenenrente abgeschlossen haben, ist die mitversicherte Person diejenige Person, für die nach dem Tod der versicherten Person die Hinterbliebenenrente lebenslang gezahlt werden soll.

Partizipationssatz:

Der Partizipationssatz gibt an, in welchem Umfang Ihr Policenwert an der maßgeblichen Jahresrendite eines Index oder an den maßgeblichen Jahresrenditen mehrerer Indizes beteiligt wird. Der Partizipationssatz wird jährlich für die Dauer eines Indexjahres festgelegt. Wenn Sie eine Zukunftsrente IndexSelect Plus abgeschlossen haben, hängt die Höhe des Partizipationssatzes auch davon ab, ob Sie den Chancenturbo für das laufende Indexjahr gewählt haben.

Wenn eigene Überschussanteilsätze für einen bestimmten Zeitraum gelten, ist die Höhe des Partizipationssatzes auch abhängig von

- der Höhe der eigenen Überschussanteilsätze und
- der Höhe der Überschussanteilsätze, die für die Untergruppe Ihrer Versicherung im Anhang des Geschäftsberichts genannt werden.

Informationen zur Höhe des Partizipationssatzes in diesem Fall finden Sie in Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Was gilt für die Höhe des Partizipationssatzes?".

Policenwert:

Der Policenwert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Deckungskapital der Zukunftsrente IndexSelect (Plus) errechnet. Dabei werden bereits zugeteilte Erträge aus der Überschussbeteiligung bzw. Indexpartizipation berücksichtigt. Wenn Sie den Chancenturbo wählen, verringert sich der Policenwert um das für den Chancenturbo eingesetzte Kapital.

Rechnungsmäßiges Alter:

Das rechnungsmäßige Alter ist das jeweilige Alter der versicherten Person - wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind. Beispiel: Sie sind rechnerisch bereits dann 62 Jahre alt, wenn Sie in weniger als 6 Monaten Ihren 62. Geburtstag haben.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung:

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ist eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss eines Versicherers. Diese Rückstellung bildet den handelsrechtlichen Wert der Ansprüche der Versicherungsnehmer auf künftige Überschussbeteiligung. Sie ermöglicht es, Schwankungen - wie sie insbesondere bei Kapitalerträgen häufig vorkommen - im Zeitverlauf auszugleichen.

Tafeln:

Mit Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für bestimmte Ereignisse ermitteln. Sie sind Grundlage unserer Berechnungen, mit denen wir die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen sicherstellen können.

- Mit Sterbetafeln können wir Wahrscheinlichkeiten für Todesfälle ermitteln.
- Mit weiteren Tafeln können wir Wahrscheinlichkeiten anderer Versicherungsfälle wie zum Beispiel für den Eintritt und Wegfall der Berufs- oder Dienstunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit ermitteln. Wir können außerdem Wahrscheinlichkeiten bestimmter Ereignisse feststellen, wie zum Beispiel für die Sterblichkeit von Berufs- oder Dienstunfähigen oder Pflegebedürftigen oder die Wiederverheiratung.

Teilungskosten:

Teilungskosten sind die Kosten, die dem Versorgungsträger durch die interne Teilung entstehen. Die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person tragen diese Kosten zu gleichen Teilen. Informationen zur Höhe der Teilungskosten können Sie Ihrem Dokument "Versicherungsinformationen" im Abschnitt "Welche Kosten fallen an?" entnehmen.

Überschussanteilsatz:

Die Überschussanteilsätze werden als Prozentsätze bestimmter Bezugsgrößen festgelegt. Dies erfolgt jeweils für die einzelnen Überschuss- und Untergruppen sowie für die verschiedenen Arten der Überschussanteile (siehe Ziffer 2.2 Teil A - Baustein Altersvorsorge). Die Überschussanteilsätze werden jeweils in Prozent im Anhang des Geschäftsberichts genannt oder dem Versicherungsnehmer in anderer Weise mitgeteilt.

Verantwortlicher Aktuar:

Jedes Lebensversicherungsunternehmen muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Diese Person muss zuverlässig und geeignet sein sowie ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung haben. Der Verantwortliche Aktuar achtet insbesondere darauf, dass die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllt werden können und dass bei der Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (§ 141 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG).

Versicherte Person:

Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung genommen wird. Die versicherte Person muss nicht notwendigerweise der Versicherungsnehmer sein.

Versicherungsjahr:

Einige Regelungen in diesen Versicherungsbedingungen stellen auf verschiedene Zeitpunkte im Verlauf eines Versicherungsjahres ab (zum Beispiel bei der Überschussbeteiligung). Ein Versicherungsjahr beginnt grundsätzlich mit dem Monat, für den Sie Ihren Rentenbeginn vereinbart haben, und umfasst 12 Monate.

Stimmt der Monat des bei Vertragsschluss vereinbarten Rentenbeginns nicht mit dem Monat des Versicherungsbeginns überein, umfasst das 1. Versicherungsjahr weniger als 12 Monate. Beispiel: Versicherungsbeginn 01.01., vereinbarter Rentenbeginn 01.10.. Dann umfasst das 1. Versicherungsjahr 9 Monate, alle weiteren Versicherungsjahre beginnen jeweils zum 01.10. und umfassen 12 Monate.

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und

Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Währungsfaktor:

Bei Indizes, bei denen Werte nicht in EUR geführt werden, wird die Umrechnung in EUR über den Währungsfaktor vorgenommen. Der Währungsfaktor ergibt sich aus der prozentualen Veränderung des Wechselkurses von EUR zur Fremdwährung zwischen dem 1. und letzten Bewertungstichtag des Indexjahres und wird bei der Bestimmung der maßgeblichen Jahresrendite berücksichtigt. Die Bewertungstichtage teilen wir Ihnen jährlich zu Beginn des Indexjahres mit.

Zusätzliche Aufschubdauer:

Den Zeitraum der Verlängerung, also den Zeitraum vom ursprünglichen Rentenbeginn bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn, nennen wir zusätzliche Aufschubdauer. Die zusätzliche Aufschubdauer ist damit ein Teil der Aufschubdauer.



DAS VORSORGEKONZEPT INDEXSELECT PLUS

Die wandlungsfähige Kombination von Sicherheiten und Renditechancen.

DIE KAPITALANLAGE

Mit dem Vorsorgekonzept IndexSelect Plus partizipieren Sie nach einem vertraglich festgelegten Verfahren an der Kursentwicklung der Aktienindizes EURO STOXX 50® oder S&P 500®. Beide Indizes können auch miteinander kombiniert werden. Für eine höhere Renditechance kann jährlich ein Chancenturbo gewählt werden. Das Sicherungsvermögen von Allianz Leben dient dabei als stabiles Fundament und finanziert durch die attraktive Überschussbeteiligung die Indexpartizipation.

DIE WERTSICHERUNG

Beim Vorsorgekonzept IndexSelect Plus haben Sie die Sicherheit, dass positive Erträge aus der Indexpartizipation jährlich gesichert (Lock-In) und negative Wertentwicklungen am Ende des Indexjahres auf Null gesetzt werden. Garantiegeber ist Allianz Leben.

Eine garantierte Mindestrente und eine Mindestleistung sagen wir bei Vertragsabschluss zu. So wissen Sie von Anfang an, mit welchen Leistungen Sie mindestens rechnen können.

Wichtig: Bei Einsatz des Chancenturbos können erreichte Erträge wieder verloren gehen.

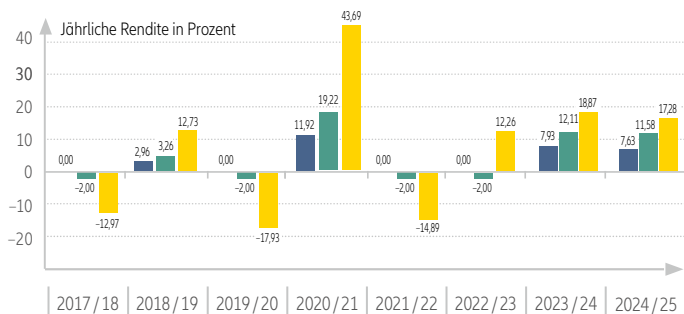
WERTENTWICKLUNG, EIN BLICK ZURÜCK

Die **Schaubilder unten** zeigen Jahresergebnisse der Indexpartizipation des Vorsorgekonzeptes IndexSelect Plus auf Basis eines beispielhaft gewählten Caps.¹

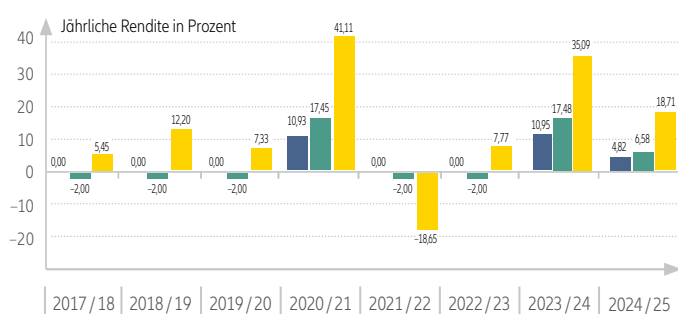
Zusätzliche Renditechancen sind durch den Einsatz eines Teils des Policenwerts (Chancenturbo) möglich. Bei einer ungünstigen Indexentwicklung kann der Policenwert um den eingesetzten Teil sinken.

Die Entwicklungen der beiden Indizes können unterschiedlich ausfallen.

EURO STOXX 50®



S&P 500®



- Entwicklungen einer Versicherung mit dem Vorsorgekonzept IndexSelect bei einem angenommenen monatlichen Cap von 3,2 % und einem Partizipationssatz von 75,00 %. Indexstichtag 1. November.
- Entwicklung einer Versicherung mit jährlichem Einsatz des Chancenturbos i.H.v. 2 % des Policenwerts, einem monatlichen Cap von 3,2 % und einem Partizipationssatz von 136,22 %. Indexstichtag 1. November.
- Entwicklung des EURO STOXX 50®, Indexstichtag 1. November.

- Entwicklungen einer Versicherung mit dem Vorsorgekonzept IndexSelect bei einem angenommenen monatlichen Cap von 2,2 % und einem Partizipationssatz von 75,00 %. Indexstichtag 1. November.
- Entwicklung einer Versicherung mit jährlichem Einsatz des Chancenturbos i.H.v. 2 % des Policenwerts, einem monatlichen Cap von 2,2 % und einem Partizipationssatz von 136,22 %. Indexstichtag 1. November.
- Entwicklung des S&P 500®, Indexstichtag 1. November.

¹ Vergangenheitsbetrachtungen basieren auf historischen Daten. Künftige Wertentwicklungen können daraus nicht abgeleitet werden.

² Der Cap von 3,2 % beim EURO STOXX 50®, der Cap von 2,2 % beim S&P 500® und die Partizipationssätze von 75,00 % bzw. 136,22 % wurden exemplarisch gewählt. Die Caps werden jährlich neu ermittelt und hängen in ihrer Höhe auch von der Höhe der vertraglichen Überschussbeteiligung ab. Wenn für Ihren Vertrag eigene Überschussanteilsätze für einen bestimmten Zeitraum gelten, weicht der Partizipationssatz für diesen Zeitraum ab. Informationen hierzu finden Sie im 'Persönlichen Vorschlag' und in den 'Versicherungsinformationen'.

Indexpartizipation ohne Wahl des Chancenturbos

FUNKTIONSWEISE OHNE CHANCENTURBO

Die Indexpartizipation ermitteln wir, indem wir die errechnete maßgebliche Jahresrendite mit dem Partizipationsatz multiplizieren. Der ermittelte Wert gibt an, wie sich Ihr Policenwert entwickelt.

Die maßgebliche Jahresrendite für ein Indexjahr bestimmt sich dadurch, dass die negativen, monatlichen Wertentwicklungen und die mit dem jeweiligen Cap gedeckelten positiven, monatlichen Wertentwicklungen am Ende eines Indexjahres aufsummiert und beim Index S&P 500® mit einem so genannten Währungsfaktor multipliziert werden. Ist die Summe negativ, wird sie auf Null gesetzt.

Dies bedeutet für Sie, dass das jährliche Wachstum Ihrer Versicherung mit dem Vorsorgekonzept IndexSelect gegenüber der Wertentwicklung des jeweiligen Index geringer ausfallen kann.

Umgekehrt haben Sie die Sicherheit, dass negative Wertentwicklungen am Ende des Indexjahres auf Null gesetzt werden und in diesem Jahr keine Kapitalverluste entstehen können.

Die Caps der beiden Indizes können unterschiedlich ausfallen. Sie spiegeln dabei die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Indizes wieder, so dass ein niedriger Cap nicht zwangsläufig zu geringeren Erträgen führt.

Die dem S&P 500® zugrunde liegenden Aktien werden nicht in EUR geführt. Daher wird eine Umrechnung in EUR über einen Währungsfaktor vorgenommen. Durch den Währungsfaktor wird die Veränderung des Wechselkurses von EUR zum US-Dollar zwischen Anfang und Ende des Indexjahres ermittelt und bei der Bestimmung der maßgeblichen Jahresrendite berücksichtigt. Die maßgebliche Jahresrendite wird dadurch i.d.R. erhöht oder reduziert, kann aber nicht negativ werden.

WAHLMÖGLICHKEITEN

Beide Indizes können in 25 %-Schritten miteinander kombiniert werden. Zudem haben Sie jährlich die Möglichkeit, zwischen der Indexpartizipation, der sicheren Verzinsung oder einer Mischung aus beidem zu wählen. Die flexible Aufteilung zwischen Indexpartizipation und sicherer Verzinsung können Sie ebenfalls in 25 %-Schritten vornehmen.

BEISPIELE FÜR DIE FUNKTIONSWEISE ANHAND DES S&P 500®

	2020/2021 Wachstum		2021/2022 Kein Kapitalverlust	
	S&P 500® mntl. Rendite	IndexSelect mit Cap 2,2 %²	S&P 500® mntl. Rendite	IndexSelect mit Cap 2,2 %²
November	10,75 %	2,20 %	-0,83 %	-0,83 %
Dezember	3,71 %	2,20 %	4,36 %	2,20 %
Januar	-1,11 %	-1,11 %	-5,26 %	-5,26 %
Februar	2,61 %	2,20 %	-3,14 %	-3,14 %
März	4,24 %	2,20 %	3,58 %	2,20 %
April	5,24 %	2,20 %	-8,80 %	-8,80 %
Mai	0,55 %	0,55 %	0,01 %	0,01 %
Juni	2,22 %	2,20 %	-8,39 %	-8,39 %
Juli	2,27 %	2,20 %	9,11 %	2,20 %
August	2,90 %	2,20 %	-4,24 %	-4,24 %
September	-4,76 %	-4,76 %	-9,34 %	-9,34 %
Oktober	6,91 %	2,20 %	7,99 %	2,20 %
Summe		14,48 %		-31,19 %
Währungsfaktor		x 1,00657		
Maßgebliche Jahresrendite		14,57 %		0 %
Partizipationsatz		x 75,00 %		
Indexpartizipation		10,93 %		0 %

Währungsfaktor:

Wechselkurs zum Anfang des Indexjahres: 1 € = 1,16485 \$

Wechselkurs zum Ende des Indexjahres: 1 € = 1,15725 \$

$$\frac{1,16485 \$}{1,15725 \$} \approx 1,00657$$

Die Funktionsweise ist beim EURO STOXX 50® grundsätzlich identisch. Ausnahme: Die Berechnung der maßgeblichen Jahresrendite erfolgt beim EURO STOXX 50® **ohne** Währungsfaktor.

Indexpartizipation bei Wahl des Chancenturbos

FUNKTIONSWEISE MIT CHANCENTURBO

Für zusätzliche Renditechancen können Sie den Chancenturbo einsetzen. Dadurch erhöht sich für das kommende Indexjahr der Partizipationssatz. Im Gegenzug wird der Policenwert um einen festgelegten Prozentsatz (derzeit 2 %) reduziert. Dieser reduzierte Policenwert bildet die Basis für die Indexpartizipation des folgenden Jahres.

Das jährliche Wachstum Ihrer Versicherung kann mit dem Chancenturbo höher ausfallen.

Die grundsätzliche Funktionsweise der Indexpartizipation bleibt bei Verwendung des Chancenturbos gleich (siehe Funktionsweise ohne Chancenturbo).

Wichtig: Bei ungünstiger Indexentwicklung kann der Policenwert um den eingesetzten Teil sinken. Hierdurch können erreichte Erträge wieder verloren gehen.

Zum Rentenbeginn stehen Ihnen aber **mindestens 80 %** der eingezahlten Beiträge zur Verfügung.

WAHLMÖGLICHKEIT

Sie haben grundsätzlich jährlich die Möglichkeit, den Chancenturbo zu wählen. Zudem kann weiterhin eine flexible Aufteilung der beiden Indizes in 25 %-Schritten vorgenommen werden.

Bei Wahl des Chancenturbos kann keine sichere Verzinsung gewählt werden – auch nicht anteilig.

BEISPIELE FÜR DIE FUNKTIONSWEISE ANHAND DES S&P 500® UND DES CHANCENTURBOS

	2020/2021 Wachstum		2021/2022 Verlust Kapitaleinsatz	
	S&P 500® mntl. Rendite	IndexSelect mit Cap 2,2 %²	S&P 500® mntl. Rendite	IndexSelect mit Cap 2,2 %²
November	10,75 %	2,20 %	-0,83 %	-0,83 %
Dezember	3,71 %	2,20 %	4,36 %	2,20 %
Januar	-1,11 %	-1,11 %	-5,26 %	-5,26 %
Februar	2,61 %	2,20 %	-3,14 %	-3,14 %
März	4,24 %	2,20 %	3,58 %	2,20 %
April	5,24 %	2,20 %	-8,80 %	-8,80 %
Mai	0,55 %	0,55 %	0,01 %	0,01 %
Juni	2,22 %	2,20 %	-8,39 %	-8,39 %
Juli	2,27 %	2,20 %	9,11 %	2,20 %
August	2,90 %	2,20 %	-4,24 %	-4,24 %
September	-4,76 %	-4,76 %	-9,34 %	-9,34 %
Oktober	6,91 %	2,20 %	7,99 %	2,20 %
Summe		14,48 %		-31,19 %
Währungsfaktor		x 1,00657		
Maßgebliche Jahresrendite		14,57 %		0 %
Partizipationssatz		x 136,22 %		
Indexpartizipation		19,85 %		0 %

Beispiel: Wertentwicklung bei einem Policenwert von 10.000 EUR zum Jahresbeginn (ohne weitere unterjährige Beiträge).

Policenwert Anfang des Jahres	10.000	10.000
Policenwert nach Einsatz des Chancenturbos	9.800	9.800
Indexpartizipation	+19,85 %	0 %
Policenwert Ende des Jahres	11.745	9.800
Entspricht Wertentwicklung	17,45 %	-2,00 %

Die Funktionsweise ist beim EURO STOXX 50® grundsätzlich identisch. Ausnahme: Die Berechnung der maßgeblichen Jahresrendite erfolgt beim EURO STOXX 50® **ohne** den Währungsfaktor. Durch den Einsatz des Chancenturbos i.H.v. 2 % hat sich der Partizipationssatz von 75,00 % auf 136,22 % erhöht.